

I – Die kirchenmusikalische Institutionenlandschaft im Untersuchungsgebiet vor der Reformation

Der napoleonisch forcierte Reichsdeputationshauptschluss von 1803 löste einen Säkularisierungsschub aus, infolgedessen Kirche und Schule in Deutschland institutionell getrennt wurden.¹ Der Rektor wurde zum Vollzeitpädagogen, der Kantor zum professionellen Kirchenmusiker. Die Vorstellung kirchlicher Berufsmusiker prägt bis heute die Erwartungshaltung hinter musikwissenschaftlichen Untersuchungen zu Trägern der Kirchenmusik in Mittelalter und Früher Neuzeit. Schon die *MGG* offenbart diese Problematik, wenn sie einerseits postuliert, der »Beruf des Kirchenmusikers« sei »erst im 20. Jahrhundert« entstanden, andererseits, nur einen Absatz später, von der Ausprägung eines »echten kirchenmusikalischen Berufsbild« im Zuge der Reformation spricht.² Die Suche nach dem ›Kirchenmusiker‹ in vergangenen Jahrhunderten marginalisierte viel von dem, was die *cantores*, *magistri scholae*, *regentes chori* oder *succentores* eigentlich waren. Noch folgenschwerer aber waren die Konstruktion einer historischen ›Stunde null‹ durch die kulturprotestantische Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts³ sowie die ihr

1 Eckhard Nordhofen und Anton A. Bucher: »Deutschland«, in: Karl Graf Ballestrem/Sergio Belardinelli/Thomas Cornides (Hgg.): *Kirche und Erziehung in Europa*, Wiesbaden 2005, S. 33–56, hier: S. 35.

2 Wolfgang Herbst: Art. »Kirchenmusiker, Vorgeschichte und Entstehung des Berufs«, in: Laurenz Lütteken (Hg.): *MGG online*, Kassel, Stuttgart, New York 2016 ff., zuerst veröffentlicht 1996, online veröffentlicht 2016, <https://www.mgg-online.com/mgg/stable/55270>, abgefragt 14. Dezember 2020.

3 Vgl. Stefan Menzel: »Eine feste burgk ist unser got« – Otto Kade, die ›Inventio‹ des Luther-Codex und der deutsche Kulturprotestantismus«, in: Klaus Fitschen [u. a.]

folgende Inaugurierung Johann Walters zum lutherischen »Urkantor«. ⁴ Denn die anschließende historiographische Fokussierung auf das »protestantische Kantorat« ⁵ übertünchte nicht nur die zahlreichen institutionellen und kulturellen Gemeinsamkeiten von katholischer und lutherischer Kirchenmusik im 16. und frühen 17. Jahrhundert, sondern ignorierte auch zahlreiche, die Zäsur 1517 überspannende Kontinuitäten.

Die historische Darstellung der kirchlich-schulischen Musikpflege ist ferner von Paradigmen der Bildungshistoriographie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts geprägt. Diese folgte der Prämisse einer säkularen Schulgeschichte, zu deren Initialzündung das Auftreten der »Volksschule« erklärt wurde, einer Bildungsanstalt für Laien unter nicht-kirchlichem, bevorzugt städtischem Patronat. Deutlich werden hier bildungspolitische Ideologien der 1870er-Jahre in die Vergangenheit projiziert. ⁶ Eine dem Volksschul-Paradigma verpflichtete Historiographie beschreibt Schulgeschichte zum einen als Überwindung eines klerikalen Bildungsmonopols im Zuge von Schulkämpfen zwischen weltlichen (bürgerlichen) und geistlichen Obrigkeiten, zum anderen als epistemische Wende von theologischen zu realwissenschaftlichen Lehrinhalten, womit auch ein Distanzierung der Schulen vom kirchlichen Gesangsdienst impliziert wird. Das hier aufscheinende Emanzipationsnarrativ wurde im 20. Jahrhundert sowohl von Musikhistorikern der DDR als auch von der marxistischen

(Hgg.): *Kulturelle Wirkungen der Reformation. Cultural Impact of the Reformation. Kongressdokumentation Lutherstadt Wittenberg August 2017*, 2 Bde. (= Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 36/37), Leipzig 2018, Bd. 1, S. 317–326.

- 4 Otto Schröder: »Zur Biographie Johann Walthers (1496–1570)«, in: *Archiv für Musikwissenschaft* 5 (1940), S. 12–16, hier: S. 16.
- 5 Vgl. insbes. Arno Werner: *Vier Jahrhunderte im Dienste der Kirchenmusik. Geschichte des Amtes und Standes der evangelischen Kantoren, Organisten und Stadtpfeifer seit der Reformation*, Leipzig 1932, Reprint Hildesheim/New York 1979, S. 120–129, 145–153; Dieter Krickeberg: *Das protestantische Kantorat im 17. Jahrhundert. Studien zum Amt des deutschen Kantors* (= Berliner Studien zur Musikwissenschaft 6), Berlin 1965, insbes. S. 117–171, dem Titel entgegen umfasst Krickebergs Untersuchungszeitraum die Jahre von 1570 bis 1630; Wolf Hobohm (Hg.): *Struktur, Funktion und Bedeutung des deutschen protestantischen Kantorats im 16. bis 18. Jahrhundert. Bericht über das wissenschaftliche Kolloquium am 2. November 1991 in Magdeburg* (= Magdeburger Musikwissenschaftliche Konferenzen 3), Oschersleben 1997.
- 6 »Die Volksschule ist Eigentum der confessionslosen, zufällig nach den volkswirtschaftlichen Gesetzen des Lebens an Einem Orte zusammengewürfelten, Stadt-, Dorf- oder Dörfergemeinde, von der sie fundirt ist und erhalten wird. Ob einklassig oder mehrstufig, immer muß sie nach möglichst vielseitiger Vorbildung ihrer Schüler für das Leben, also nach ökonomischer Bemessung der Zeit für Lehrende und Lernende, streben.« Anonymus: *Ueber die Nothwendigkeit der Entfernung des Religionsunterrichtes aus der Volksschule*, Berlin 1871, S. 58.

Musikhistoriographie der BRD aufgegriffen, die daraufhin die Musikgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts als Vollzug der frühbürgerlichen Revolution beschrieben.⁷ Inzwischen sind sich Bildungshistoriker einig, dass Darstellungen, die Schulkämpfe und den Niedergang des geistlichen Bildungsmonopols zelebrieren, die zeitgenössische Realität verfehlen.⁸

Kritische Reflexion älterer Forschung ist ohne Zweifel notwendig, doch sollte sich an jede Dekonstruktion auch eine Rekonstruktion anschließen. Vorliegender Studie geht es um eine historisch akkurate Beschreibung der albertinischen Fürstenschulen und der sie umgebenden Musiklandschaft. Dass die Fürstenschulen nicht vor der Folie des Schulwesens und der kirchenmusikalischen Institutionen des 19. Jahrhunderts zu bewerten sind, wird niemand bestreiten. Nicht an der säkularen Volksschule, dem frühbürgerlichen ›Revolutionär‹ oder dem professionellen Kirchenmusiker des 19. Jahrhunderts sollen die kirchenmusikalischen Institutionen und Personen des 16. Jahrhunderts gemessen werden. Vielmehr interessiert das historische Kontinuum, in dem sie verankert waren.

Um dieses Kontinuum zu rekonstruieren, werden in diesem Kapitel einige Aspekte der vorreformatorischen Kirchenmusikgeschichte zusammengetragen: Zu diesen zählen 1) der Rang der *septem artes liberales*, und damit der Musik, als klerikale Wissenschaften und deren wissenssoziologische Genese (I.1.1); 2) die Transformation des Konzeptes der Schule von der antiken *σχολή* (*scholē*) zur *schola cantorum* (I.1.2) und 3) die Regulierung der karolingischen Sängerschulen im Zuge der Metzger Reformen (I.1.3). Daran schließt sich ein Überblick über die Entstehung der kirchenmusikalischen Institutionenlandschaft Sachsens seit dem 13. Jahrhundert an (I.2.1–2). Es folgen Beobachtungen zu institutionellen, ökonomischen und sozialen Besonderheiten der Kirchenmusikpflege im Untersuchungsgebiet (I.2.3–9), die einen Vergleichshorizont für die Kirchenmusiklandschaft des 16. Jahrhunderts bilden werden.

7 Vgl. Reinhard Szeskus: *Johann Sebastian Bach und die Aufklärung* (= Bach-Studien 7), Leipzig 1982; Peter Schleuning: *Das 18. Jahrhundert. Der Bürger erhebt sich* (= Geschichte der Musik in Deutschland 1), Hamburg 1984.

8 Kritische Reflexionen dieses Emanzipationsnarrativs bei: Klaus Wriedt: »Schulen und bürgerliches Bildungswesen in Norddeutschland im Spätmittelalter«, in: Jürgen Miethke [u. a.] (Hgg.): *Schule und Universität. Bildungsverhältnisse in norddeutschen Städten des Spätmittelalters. Gesammelte Aufsätze von Klaus Wriedt* (= Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 23), Leiden/Boston 2005, S. 1–25; Dietrich Kurze: »Schulen in der mittelalterlichen Stadt Brandenburg«, in: Winfried Schich (Hg.): *Beiträge zur Entstehung und Entwicklung der Stadt Brandenburg im Mittelalter* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 84), Berlin 1993, S. 227–278.

I.1 Römische und karolingische Grundlagen

I.1.1 Kirche und Wissenschaft

Hinsichtlich des frühneuzeitlichen Kantorats erwächst ein zentrales Verständnisproblem aus der augenscheinlichen Zweiteilung des Amtes in wissenschaftliche und kirchliche Zuständigkeiten. Kirche und Wissenschaft scheinen aus moderner Sicht in einem Spannungsverhältnis zu stehen. Hier hilft es, sich zu vergegenwärtigen, wie die Wissenschaft überhaupt in die Kirche kam.

An der Spitze der Wissenschaften standen im Mittelalter Rechtsgelehrsamkeit und Theologie. Die Bedeutung der Patristik für die mittelalterliche Bibelphilologie und Dogmatik sowie die Rezeption des römischen Rechts im 12. Jahrhundert verweisen auf die Wurzeln beider Disziplinen im Imperium Romanum. Die Erfordernisse des Kontinente überspannenden römischen Verwaltungs- und Religionswesens hatten beiden Wissensbereichen eine enorme Komplexität verliehen. Dieses Wissen verschwand nicht, als die weströmische Zentralgewalt infolge der ›Barbarisierung‹ des Imperium Romanum im 4. und 5. Jahrhundert zu schwinden begann⁹ und neue Königreiche in den ehemaligen Provinzen entstanden.¹⁰ Dieser Vorgang hatte nämlich nicht nur usurpatorische, sondern auch arbeitsteilige Züge: Die Römer überließen den ›Barbaren‹ zwar die Militärgewalt, behielten jedoch Teile des öffentlichen Administrationswesens in der Hand. Dies taten sie jedoch nicht – wie zur Blütezeit des römischen Reiches – als Legaten oder Präfekten, sondern als Bischöfe und Äbte. Insbesondere gallische Bischofsämter des 5. Jahrhunderts wurden von Abkömmlingen des römischen Senatsadels okkupiert.¹¹ Gregor von Tours war Bischof, doch ebenso wie Cassiodor, der noch als Staatsmann tätig war, fühlte er sich dem Senatorenstand, d. h. der römischen Aristokratie zugehörig.¹² Cassiodor wiederum erkannte die Gefahr, welche der römischen Geisteskultur durch die ›Barbarisierung‹ des Reiches drohte und machte ihre Bewahrung zur Aufgabe des zum Klerikerstand transformierenden römischen Adels. Zu diesem Zweck erarbeitete er ein spezifisch christliches Bildungskonzept, in dem er die artes liberales, die Kerndisziplinen der römischen Wissenskultur, zu Schlüsselkompetenzen christlicher Gelehrsamkeit

9 Alexander Demandt: *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr.*, München²2007, S. 324 f.

10 Vgl. Herwig Wolfram: *Das Römerreich und seine Germanen. Eine Erzählung von Herkunft und Ankunft*, Wien [u. a.] 2018, S. 60–115.

11 Reinhold Kaiser: *Das römische Erbe und das Merowingerreich* (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 26), München³2004, S. 74 f.

12 Vgl. Karl Friedrich Stroheker: *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*, Tübingen 1948, Reprint Darmstadt 1970, S. 115.

erhob.¹³ Seit dem Aufstieg des Christentums zur römischen Staatsreligion fassten also nicht nur christliche Institutionen in den nördlichen Provinzen Fuß, sondern auch bedeutende Teile der spätrömischen Oberschicht. Das heißt, die Intellektuellen des frühmittelalterlichen Christentums waren zugleich Träger eines genuin römischen Kulturkonservatismus.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Latein nicht nur als ekklesiastische Kult-, sondern auch als Muttersprache der spätantiken Gelehrten und frühen gallorömischen Bischöfe; der Klerikerstand erscheint nicht nur als soziale (Berufs-)Elite, sondern ebenso als Projektion eines ursprünglich geburtsadeligen Selbstverständnisses. In den gallischen Bistümern, aber auch in irischen Klöstern¹⁴ des 5. Jahrhunderts begann die Metamorphose der Wissenskultur spätrömischer Aristokraten zum Berufswissen einer neuen Funktionselite. Kann die Geschichte der (modernen) Wissenschaften unter dem Vorzeichen der Säkularisierung beschrieben werden, so müsste ihre Geschichte in Spätantike und frühem Mittelalter geradezu als Prozess der Verkirchlichung aufgefasst werden. Aus spätrömisch-aristokratischer Geisteskultur wird eine ekklesiastische Institutionskultur.

I.1.2 Schule und schola

Die ›Erben des römischen Reiches‹ konsolidierten ihre Position unter den Merowingern und Karolingern. Theologie und Rechtsgelehrsamkeit, römische Kulturtechniken also, sicherten auch in dieser Zeit den gesellschaftlichen Einfluss des Klerus.¹⁵ Gelehrte Mönche trieben am Hof Karls des Großen die karolingische Renaissance voran. In seiner *Admonitio generalis* von 789 machte es der Frankenkönig den Klöstern und Bistümern zur Aufgabe, Knaben in Psalmodie, »notas«¹⁶, Gesang, Festberechnung und lateinischer Grammatik zu unterrichten. 802 verpflichtete er außerdem jeden Priester, seiner Gemeinde die zentralen

13 German Hafner: *Cassiodor. Ein Leben für kommende Zeiten*, Stuttgart 2002, S. 79–86.

14 Vgl. Thomas Cahill: *How The Irish Saved Civilization. The Untold Story of Ireland's Heroic Role from the Fall of Rome to the Rise of Medieval Europe*, New York 1995.

15 Welche Rolle ekklesiastischen Institutionen z. B. in der schriftlichen Rechtssetzung spielten, zeigen u. a. die 873 Urkunden des St. Gallener Scriptoriums aus dem 8.–10. Jahrhundert. Vgl. Beat von Scarpetti: »Das St. Gallener Scriptorium«, in: Peter Ochsenein (Hg.): *Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert*, Darmstadt 1999, S. 31–67.

16 Die Frage, ob es sich dabei um Notation handeln könnte, wurde von Kenneth Levy und Helmut Hucke diskutiert. Vgl. Kenneth Levy: »Charlemagne's Archetype of Gregorian Chant«, in: *Journal of the American Musicological Society* 40/1 (1987), S. 1–30, hier: S. 11; Helmut Hucke: »Gregorianische Fragen«, in: *Die Musikforschung* 41/4 (1988), S. 304–330, hier: S. 328 f.

Gebetsformeln zu vermitteln und ihnen den Sinn von christlicher Lebensführung (»religionis studium«) und Gottesdienst (»christianitatis cultum«) zu erläutern.¹⁷

Aus politischer Sicht ging es Karl um die Errichtung eines ideologischen Staatsapparats. Die Verbreitung der Gebetsformeln und liturgischen Gesänge zielte auf den rituell-diskursiven Vollzug der karolingischen Reichskohäsion.¹⁸ In der liturgischen Ausbildung von Knaben und der Unterweisung von Laien in den Grundlagen der christlichen Religion liegen jedoch zugleich die Wurzeln des Schulwesens im lateineuropäischen Christentum. Ohne Zweifel kann diese Art von Schule nur eingeschränkt mit einem institutionellen Schulbegriff beschrieben werden. Ein Blick auf die Etymologie des Wortes schola könnte erklären, warum: Das griechische Wort σχολή (schole) bezeichnete den Ort, aber auch die Zeit des (geistigen) Müßiggangs. Der σχολαστικός (scholastikos) war weder Schüler noch Lehrer, sondern ein philosophierender Privatmann. Mit der Christianisierung des römischen Reiches wird das müßige Philosophieren der sozialen Oberschicht zunehmend von christlichen Inhalten und Praktiken durchdrungen. Augustins »schola Christi« meint bereits die Gesamtheit der christlichen Religionsausübung. In der Benediktsregel erhält der Begriff dann eine Konzentration auf den Gottesdienst. Benedikts »dominica schola servitii« ist ein Synonym für den monastischen Dienst an Gott, für das im Stundengebet zu gewährleistende »laus perennis«.¹⁹

17 Alfred Boretius (Hg.): *Capitularia regum francorum*, Bd. 1 (= Monumenta Germaniae Historica, Capit. 1), Hannover 1883, S. 60, 106.

18 Karl der Große eroberte während seiner Regentschaft Gebiete im Norden der Iberischen Halbinsel, in Norditalien, im Alpen-Adria-Raum und im heutigen Niedersachsen. Außerdem dehnte er seinen Einfluss nach Osten in slawische Siedlungsgebiete zwischen dem heutigen Kroatien und der Ostseeküste aus (Becher, S. 60, 122 f.). Karls Reich war polyglott und seine Stabilisierung hing entscheidend von der Missionierung der unterworfenen und abhängigen Gebiete ab (von Padberg, S. 140–145). Die Dekrete von 789 und 802 bilden einen zweistufigen Prozess ab: Nach Absolvierung ihrer Ausbildung waren die Knaben nicht nur mit der Lehre der fränkischen Reichskirche vertraut, sie waren aufgrund ihrer awarischen, langobardischen oder sächsischen Herkunft auch in der Lage, diese Lehre in ihrer jeweiligen Muttersprache zu verbreiten (Hage, S. 89–91). Da diese Lehre seit der Herrschaft Pippins III. (751–768) auch das Gottesgnadentum als Grundlage herrschaftlicher Legitimation umfasste, wirkte das Christentum zugleich als politisch-ideologische Stabilisierungsinstanz (vgl. Althusser, S. 108–153). Mathias Becher: *Karl der Große*, München ©2014; Lutz von Padberg: *Mission und Christianisierung. Formen und Folgen bei Angelsachsen und Franken im 7. und 8. Jahrhundert*, Stuttgart 1995; Wolfgang Hage: *Das Christentum im frühen Mittelalter (476–1054). Vom Ende des weströmischen Reiches bis zum west-östlichen Schisma* (= Zugänge zur Kirchengeschichte 4), Göttingen 1993; Louis Althusser, *Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie*, Hamburg 1977, S. 89–91.

19 Laetitia Boehm: »Organisationsformen der Gelehrsamkeit im Mittelalter«, in: Klaus Garber (Hg.): *Europäische Sozietätsbewegung und demokratische Tradition. Die*

Trug die schola bei Augustinus noch Züge der geistigen Kulturgemeinschaft einer sozialen Elite, erscheint sie bei Benedikt bereits als gottesdienstliche Einrichtung. Auch am Beispiel der schola lässt sich die Umformung spät-römisch-aristokratischer Geisteskultur zu ekklesiastischer Institutionskultur beobachten. Die Reformen Karls des Großen bringen jedoch einige moderne Elemente in die scholae: Das primäre Mittel zur Errichtung der karolingischen Religionsgemeinschaft war Bildung. Diese Bildung war nicht länger Zeitvertreib, sondern erhielt als Integrationsstrategie des karolingischen Reiches verbindlichen Charakter. Dem karolingischen schola-Begriff scheint die Vorstellung einer Schulpflicht eingeschrieben zu sein.²⁰ Da der christliche Glaube einerseits heidnische Religionen ersetzen sollte und andererseits einen relativ hohen, sprachlich wie kulturellen, Fremdheitsgrad aufwies, bedurften Verbreitung und Aufrechterhaltung der christlichen Lehre einer fortwährenden Indoktrinierung. Aus diesem Grund machte Karl die Ausbildung von Knaben zur Sache der Klöster und Bistümer und die religiöse Unterweisung erwachsener Laien zur Sache der Priesterschaft. Zwar kann auch hier von Schule im institutionellen Sinne noch nicht die Rede sein, wohl aber von einem an die Institution der Kirche gebundenen Bildungsauftrag. Schule wird zu einer Funktion der Kirche. Sie ist der fortwährende Einbezug in eine durch Rituale und Lehren sich konstituierende Gemeinschaft.

I.1.3 Die karolingischen »scholae cantorum« und die Reformen von Metz

Die *Admonitio generalis* umreißt mit Latein, Festberechnung und gottesdienstlichem Gesang ein Kompetenzpaket, das jenem des frühneuzeitlichen Schulkantors bereits sehr ähnlich sieht. Die genannten Lerngegenstände scheinen voll und ganz den Erfordernissen der Liturgie zu entsprechen.²¹ Wenn Ekkehard IV. berichtet, Notker, Ratpert und Tuotilo seien zunächst durch Iso von St. Gallen »in divinis non mediocriter [...] praelibati«, bevor ihr nächster Lehrer, Moengal, »septem liberales eos duxit ad artes; maxime

europäischen Akademien der Frühen Neuzeit zwischen Frührenaissance und Spätaufklärung (= Frühe Neuzeit 26), Tübingen 1996, S. 65–111, hier: S. 69 f.

20 Davon zeugen vor allem die zahlreichen Zwangstaufen während Karls Sachsenkriegen (772–804). Vgl. Arnold Angenendt/Torsten Habel: »Das christliche Europa?«, in: Harry Noormann (Hg.): *Arbeitsbuch Religion und Geschichte. Das Christentum im interkulturellen Gedächtnis*, 2 Bde., Stuttgart 2013, Bd. 1, S. 163–194, hier: S. 176–179.

21 Von einer Unterweisung in Dogmatik, Kirchenrecht oder grundlegenden Techniken der Predigt ist im Dekret von 789 keine Rede. Vgl. Boretius (Hg.): *Capitularia regum francorum* (wie Anm. 17), S. 60.

autem ad musicam«,²² dann handelt es sich bei Ersterem wohl um jenen 789 angeordneten Grundkurs in der monastischen Lebensführung. Jedes Mitglied der Klostersgemeinschaft dürfte ihn durchlaufen haben und war damit für den gottesdienstlichen Gesang qualifiziert. Der eigentliche Musikunterricht, die »musica scientia vel disciplina«, war laut Ekkehard allerdings Teil der höheren Studien, d. h. der Ausbildung zum Priester. Auch wenn die Anzahl von Priestermonchen im 8. und 9. Jahrhundert anstieg, so waren monastische Gemeinschaften per se keine Priesterkonvente.²³ Der gottesdienstliche Gesang dürfte daher vorrangig in den Händen jener Mitglieder der Gemeinschaft gelegen haben, die lediglich den ersten Bildungskursus durchlaufen hatten.

Angesichts der Möglichkeit einer rein usuellen Beherrschung des Kirchengesangs dürfte die Bildungsdivergenz zwischen Mönchen und Priestermonchen hinsichtlich der musikalischen Qualität der Gottesdienste kaum Gewicht gehabt haben. Doch schon der mahnende Tonfall des o. g. Bildungsauftrages sollte nachdenklich stimmen. Zwar verfügte die Benediktsregel: »Cantare autem et legere non praesumat nisi qui potest«.²⁴ Doch da die meisten fränkischen Klöster Ende des 8. Jahrhunderts einer »regula mixta« folgten,²⁵ ist nicht davon auszugehen, dass dieser Grundsatz des Ordensgründers durchweg beherzigt wurde.

Diesen Verdacht scheint ein »de cantoribus« überschriebener Passus aus der *Institutio canonicorum* der Aachener Synode von 816 zu bestätigen.²⁶ Dort heißt es: »Ein [liturgischer] Sänger, so sagen es die Kirchenväter, solle über eine klare Stimme und ausgezeichnete Sangeskünste verfügen«.²⁷ Die Referenz an die Zeit der spätantiken Kirche als »aurea aetas« der Christenheit lässt auf ein ausgeprägtes Missverhältnis von Anspruch und Wirklichkeit schließen. Dieses Gesangsideal wird den »cantorum scola[e]« der Domkapitel und Kanonikerstifte im Reich Ludwigs des Frommen²⁸ nahegelegt. Zur

22 Georg Heinrich Pertz (Hg.): *[Scriptores rerum Sangallensium. Annales, chronica et historiae aevi Carolini]* (= Monumenta Germaniae Historica, SS 2), Hannover 1824, S. 94.

23 Karl Suso Frank: *Grundzüge der Geschichte des christlichen Mönchtums*, Darmstadt 1975, S. 54f.

24 Terrence G. Kardong: *Benedict's Rule. A Translation and Commentary*, Collegeville 1996, S. 378.

25 Vgl. Friedrich Prinz: *Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert)*, Darmstadt 21988, S. 263–292.

26 Arnold Angenendt: *Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900*, Stuttgart 21995, S. 361.

27 »Cantorem autem, sicut traditum est a sanctis patribus, et voce et arte praeclarum inlustremque esse oportet.« Albert Werminghoff (Hg.): *Concilia aevi Karolini*, 2 Bde. (= Monumenta Germaniae Historica, Conc. 2), Hannover/Leipzig 1906, Bd. 1, S. 414.

28 Eine Auflistung bei: Caspar Ehlers: »Franken und Sachsen gründen Klöster. Beobachtungen zu Integrationsprozessen des 8.–10. Jahrhunderts am Beispiel von Essen,

Korrektur des allgemeinen Falschsingens ordnete die *Institutio* an, den scholae »seniores« an die Seite zu stellen.²⁹ Dies ist die benediktinische Bezeichnung für dienstältere Mönche,³⁰ denen die Gruppe der »juniores« gegenübersteht – in der klösterlichen Realität des 8. und 9. Jahrhunderts waren dies in erster Linie die »pueri oblati«.³¹ Mit Blick auf Dom- und Stiftkapitel stellt dies keinen Widerspruch dar, denn die *Institutio canonicorum* basierte auf der *Regula canonicorum* (ca. 755) des Metzzer Bischofs Chrodegang (715–766), jenem Regelwerk, das auch den Dom- und Stiftsklerus auf die Grundsätze der benediktinischen »vita communis« verpflichtete.³² Auf der Aachener Synode wurde die Verbindlichkeit der *Regula* Chrodegangs auch für den Dom- und Stiftklerus des fränkischen Hoheitsgebietes festgeschrieben.³³

Der Name Metz steht in Zusammenhang mit der Einführung der *cantilena romana* im Frankenreich.³⁴ Schon in der *Admonitio generalis* hatte Karl der Große »omnibus clericis« angewiesen, »ut cantum Romanum pleniter discant«. Wenn der Abt Ansegis, ein Reformler Ludwigs, die Klöster noch vier Jahrzehnte später ermahnte, den »cantum romanum pleniter et ordanabiliter« zu pflegen,³⁵ dann betont dies die Widerstände, welche sich der Einführung der römischen Gesangsweise in den Weg stellten. Glaubt man den fränkischen Reichsannalen, so sangen die karolingischen scholae »naturali voce barbarica«.³⁶ Dies muss nicht dahingehend verstanden werden, dass sich die römischen Sänger durch eine nicht natürliche, d. h. künstliche oder gar kunstvollere Art zu singen von den Franken unterschieden. Schon Helmut Hucke betonte die enormen kulturellen Barrieren, die im 8. und 9. Jahrhundert

Gandersheim und Quedlinburg«, in: Martin Hoernes/Hedwig Röckelein (Hgg.): *Gandersheim und Essen. Vergleichende Untersuchungen zu sächsischen Frauenstiften* (= Essener Forschungen zum Frauenstift 4), Essen 2006, S. 11–32, hier: S. 13–19.

29 »Constituantur interea seniores fratres, probabilioris sci licet vitae, qui tempore statuto vicissim cum cantorum scola sint«. Werminghoff (Hg.): *Concilia aevi Karolini*, Bd. 1 (wie Anm. 27), S. 414.

30 Vgl. Paul Delatte: *The Rule of St. Benedict. A Commentary*, London 1921, S. 435–440.

31 Hans Werner Goetz: *Leben im Mittelalter vom 7. bis zum 13. Jahrhundert*, München 1920/2, S. 77.

32 Vgl. Martin A. Claussen: *The Reform of the Frankish Church. Chrodegang of Metz and the »Regula canonicorum« in the Eighth Century* (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Fourth Series 61), Cambridge [u. a.] 2004, S. 58–113.

33 Angenendt: *Das Frühmittelalter* (wie Anm. 26), S. 361.

34 Vgl. Hartmut Möller: »Institutionen, Musikleben, Musiktheorie«, in: Ders./Rudolph Stephan (Hgg.): *Die Musik des Mittelalters* (Neues Handbuch der Musikwissenschaft 2), Darmstadt 1997, S. 129–215, insbes. S. 174–184.

35 Boretius (Hg.): *Capitularia regum francorum* (wie Anm. 17), S. 61, 404.

36 Georg Heinrich Pertz (Hg.): *[Annales et chronica aevi Carolini]* (= Monumenta Germaniae Historica, SS 1), Hannover 1826, S. 171.

zwischen fränkischen und römischen Gesangskulturen bestanden.³⁷ Eventuell sangen die karolingischen scholae also gar nicht so schlecht wie die Aachener Synode implizierte, sie sangen lediglich schlecht römisch.

In Metz scheint man diese Aneignungsprobleme frühzeitig überwunden zu haben. Im zweiten Buch der *Historia Francorum* des Ademar von Chabannes (989–1034) liest man für das Jahr 787 die Retrospektive: »Superat Metensis cantilena ceteras scholas Gallorum.«³⁸ Und in der *Vita Alkuini* (735–804) wird berichtet, er habe einige angelsächsische Priester »Mettis civitatem causa cantus directus.«³⁹ Dass man das Metzger Modell auf alle karolingischen Dom- und Stiftkirchen zu übertragen plante, erscheint vor diesem Hintergrund plausibel, denn bei dem Passus »de cantoribus« der Aachener *Institutio* handelt es sich um eine wortgetreue Übernahme aus Chrodegangs *Regula*.⁴⁰

Ein Aspekt dieses Modells bestand in der Reorganisation der schola cantorum, denn die Metzger schola zeichnete sich im Jahr 816 durch eine hohe Binnendifferenzierung aus, die vom Sängerknaben (»puer«) über den Sänger (»cantor«), den »magister in scholis« bis zum »senior cantor primicerius« reichte.⁴¹ Es liegt nahe, einen Zusammenhang zwischen der um 816 belegten Hierarchisierung und funktionellen Differenzierung der Metzger schola und ihrer frühzeitigen Enkulturation der römischen Gesangsart zu vermuten. Das Metzger Modell war freilich keine alleinige Erfindung Chrodegangs, sondern offenkundig römisch inspiriert. Seine *Regula* entstand unmittelbar nach seiner Romreise im Jahr 753/54. Hinsichtlich der Metzger schola scheint ihm die Einrichtung des Stundengebets an der Papstkirche als Modell gedient zu haben. Dieses wurde nämlich nicht von der päpstlichen schola cantorum, sondern von Mönchen dreier römischer Klöster besorgt.⁴² Auch hier begegnet

37 Vgl. Helmut Hucke: »Die Einführung des Gregorianischen Gesangs im Frankenreich«, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 49 (1954), S. 172–187, hier: S. 174.

38 Pertz (Hg.): *[Annales]* (wie Anm. 36), S. 171.

39 Wilhelm Arndt (Hg.): *[Scriptorum. Supplementa tomorum I–XII, pars III]*, Bd. 1 (= *Monumenta Germaniae Historica*, SS 15), Hannover 1887, S. 189.

40 Vgl. Jacques Paul Migne (Hg.): *Octavi saeculi ecclesiastici scriptores maxima ex parte recensentur, quorum opera omnia* (= *Patrologiae cursus completus, Series Latina* 89), Paris 1863, Sp. 1079.

41 Joseph Smits van Waesberghe: *Musikerziehung. Lehre und Theorie der Musik im Mittelalter* (= *Musikgeschichte in Bildern* III.3), Leipzig 1969, S. 9; Walther Lipphardt: »Ein unbekannter karolingischer Tonar und seine Bedeutung für die fränkische Choralüberlieferung«, in: *Bericht über den siebenten Internationalen Musikwissenschaftlichen Kongress. Köln 1958*, Kassel 1959, S. 179–181, hier: S. 181.

42 Guy Ferrari: *Early Roman Monasteries. Notes for the History of the Monasteries and Convents at Rome from the 5th through the 10th Century* (= *Studi di antichità cristiana* 23), Vatikanstadt 1957, S. 367 f.; Möller: »Institutionen, Musikleben, Musiktheorie« (wie Anm. 34), S. 146–148.

der regulierte Lebenswandel (und der Einbezug erwachsener Sänger) als Garant liturgisch-sanglicher Qualität. Doch auch die Titulatur der Metzger Rangstufen, insbesondere die Bezeichnung des *primicerius*, verweist auf römische Ursprünge.⁴³

Die Regulierung des Metzger Domklerus seit ca. 755 und jene der übrigen karolingischen Kanonikergemeinschaften nach 816 wären demnach nicht nur als institutionelle Korrelate der Übernahme des *cantus romanus* zu diskutieren. Die hiermit zusammenhängende Transformation der *scholae cantorum* ist auch für die Geschichte des nordalpinen Kantorats von herausgehobener Bedeutung, denn mit dem Metzger *magister in scholis* oder *cantor primicerius* vollzieht sich, schon der Nomenklatur nach, eine Ausprägung disziplinarisch-pädagogischer⁴⁴ und liturgisch-sanglicher Verantwortungsbereiche, die für die Schulmeister und Kantoren kommender Jahrhunderte wesentlich bleiben sollten.⁴⁵ Wenn Chrodegang und die Aachener Synode die *seniores* in die Pflicht nehmen, dann markiert dies den Übergang von der *schola cantorum* als Juniorenchor hin zu einem aus der Gesamtheit der Stiftgemeinschaft gebildeten Gesangsinstitut. Zweck einer jeden Regulierung ist die Etablierung einer *vita*

43 Von einem »*primicerius*« oder »*princeps cantorum*« ist bereits in Berichten aus römischen Suffraganbistümern des 5. und 6. Jahrhunderts die Rede. Vgl. Andreas Pfisterer: *Cantilena romana. Untersuchungen zur Überlieferung des gregorianischen Chorals* (= Beiträge zur Geschichte der Kirchenmusik 11), Paderborn [u. a.] 2002, S. 233.

44 Die klösterlich-stiftische Ausbildung des 8. bis 12. Jahrhunderts sollte allerdings nicht an modernen Bildungsbegriffen gemessen werden. Latein zu lernen bedeutet oft nicht mehr als den Erwerb der phonetischen Dechiffrierungskompetenz karolingischer Minuskeln. Ein inhaltliches Verständnis liturgischer Texte war im zeitgenössischen Verständnis für deren gottesdienstliche Wirksamkeit nicht erforderlich. Auch der liturgische Gesang wurde wahrscheinlich überwiegend *ex usu*, d. h. durch Nachahmung erlernt. Das primäre ›didaktische Mittel‹ des Mittelalters und der frühen Neuzeit war Disziplinierung. Sangen sie falsch, wurden die päpstlichen *pueri* gezeißelt, die Knaben der Cluniazenser an den Haaren gezogen und die Nonnen der Adelheid von Vilich geohrfeigt. Vgl. Thomas Frenz: »Eine Klosterschule von innen«, in: Nathalie Kruppa/Jürgen Wilke (Hgg.): *Kloster und Bildung im Mittelalter*, Göttingen 2006, S. 49–58, hier: S. 53 f.; Georg Schünemann: *Geschichte der deutschen Schulmusik*, 2 Bde., Leipzig 1932, Bd. 1, S. 53.

45 Obschon es an dieser Stelle naheläge, zwischen den karolingischen *scholae* und ihren *primicerii* sowie den frühneuzeitlichen Lateinschulen und ihren Kantoren Traditionszusammenhänge zu postulieren, sollten doch auch einige Unterschiede bewusst gehalten werden. Die Metzger *schola*, z. B., scheint ein sehr viel komplexeres Gebilde gewesen zu sein als ein Schülerchor, den der Schulmeister oder Kantor zugleich unterrichtete und im Gottesdienst leitete. Anstelle von Schule und Kantorat empfiehlt es sich, in diesem historischen Stadium eher von Liturgie- oder liturgischen Gesangsinstituten bzw. von *scholae cantorum* und mit ihnen verbundenen Ämtern und Funktionen zu sprechen.

communis. Erst durch das gemeinsame Leben formen die nur rudimentär gebildeten juniores mit trivial oder sogar quadrivial gebildeten seniores nicht nur eine liturgische Dienst-, sondern auch eine klerikale Lerngemeinschaft. Denn obschon die *vita communis* monastischen Ursprungs ist, so erhält sie doch an den Dom- und Stiftkirchen eine andere Akzentuierung. Nicht der – durch die Oblation vorgezeichnete – lebenslange Dienst an Gott, das »*laus perennis*«, sondern die »*cura animarum*« ist die traditionelle Aufgabe der Kathedralen und Stifte.⁴⁶ Trat ein Knabe in die Stiftgemeinschaft ein, so war absehbar, dass er dereinst als Priester mit Gläubigen interagieren würde. Zwar wird es auch vor der Aachener Synode eine Form der Priesterausbildung an Dom- und Stiftkapiteln gegeben haben, doch die *vita communis* transformierte sie grundlegend. Sie machte aus den *scholae* regelrechte ›Ganztagsschulen‹ des Dom- und Stiftklerus. Die *Regula* Chrodegangs und die Aachener *Institutio* legten die Grundlage für die institutionelle Verflechtung von höherer Bildung und liturgischem Gesangsdienst. Sie begründeten das Kantorat im frühneuzeitlichen Sinne.

Es wurde gezeigt, wie der antike Begriff der *schola* im Zuge der Christianisierung der römischen Geisteskultur und der Transformation der spätrömischen Oberschicht zu einer klerikalen Berufselite eine genuin ekklesiologische Bedeutung annahm. Die benediktinische Bewegung prägte die Vorstellung von der *schola* als Dienst oder Dienstgemeinschaft und band den Begriff an das »*laus perennis*« und damit an den Gottesdienst. Auch die karolingischen *scholae cantorum* zeigten sich dem benediktinischen *schola*-Begriff verbunden, insofern sie liturgische Einrichtungen waren. Im Zuge der Einführung der *cantilena romana* und aufgrund des Übergewichts von juniores in den karolingischen *scholae* wurde der Gesang problematisiert und die Entstehungen eines organisierten Sängertums forciert. Diese Professionalisierung erfolgte wiederum im Gefolge der Regulierung, d. h. einer neuerlichen Klerikalisierung der *scholae*. An der Schwelle zum zweiten christlichen Jahrtausend, in welchem auch auf dem Gebiet des späteren Kursachsens liturgische Gesangsinstitute

46 Schon zu karolingischer Zeit kristallisiert sich die Rolle der Köster als Gebetsdienstleister heraus: Als Karl der Große 791 gegen die Awaren zog, ließ er das Heer drei Tage lang fasten und Bittprozessionen abhalten, ordnete aber auch die Daheimgebliebenen an, Gottesdienste für einen günstigen Kriegsverlauf anzusetzen. Eine Liste der 48 Reichsklöster aus der Zeit Ludwigs des Frommen beziffert neben Heeresdienst und Abgaben auch das zu leistende Gebetsvolumen. So mussten die Benediktinerinnen der Abtei Remiremont jährlich 1.000 Psalter und 800 Messen für das Wohl der kaiserlichen Familie singen. Dass die Bildungsanforderung an den monastischen Klerus und die *pueri oblati* daher andere waren, liegt auf der Hand. Vgl. Karl Ubl: *Die Karolinger. Herrscher und Reich*, München 2014, S. 51 f., 68 f.; Eva-Maria Butz/Alfons Zettler: »The Making of the Carolingian Libri Memoriales. Exploring or Constructing the Past?«, in: Elma Brenner [u. a.] (Hgg.): *Memory and Commemoration in Medieval Culture*, Farnham [u. a.] 2013, S. 79–92, hier: S. 82.

entstehen sollten, sind die scholae und die mit ihr verbundenen Ämter und Funktionen also noch weit davon entfernt, aus der Kirche hinauszuwachsen. Im Gegenteil: Sie sind tiefer in ihr verwurzelt, als sie es zu Zeiten Cassiodors und Gregors von Tours waren.

I.2 Kantorat und Schulwesen in Sachsen ca. 1100–1500

I.2.1 Zum Sonderweg des Kirchen- und Schulwesens im Meißener Bistum

Der Übergang von den karolingischen zu den sächsischen scholae cantorum und Kantoren erfordert einen beachtlichen zeitlichen Sprung. Das Gebiet des späteren Kursachsens gelangte erst spät unter deutsche Herrschaft, als der Sachsenherzog und ostfränkische König Heinrich I. 928/29 die slawischen Gebiete östlich von Elbe und Saale eroberte, um eine Pufferzone gegen die Ungarneinfälle zu errichten. Marken entstanden, die von an strategischen Punkten errichteten Burgen kontrolliert und von Markgrafen im Namen des Königs verwaltet wurden. Eine dieser Elbburgen, nach dem nahen Bach Misa benannt, bildete das Zentrum der Markgrafschaft Meißen.⁴⁷

Einen integralen Bestandteil der Sicherung der Marken bildete die Slawenmission, zu deren Zweck an Weihnachten 968 das Erzbistum Magdeburg mit seinen Suffraganen Merseburg, Zeitz und Meißen gegründet wurde.⁴⁸ Der Meißener Bischoff residierte wohl zunächst auf der Meißener Burg, der romanische Vorgängerbau des heutigen Doms wurde erst im 11. Jahrhundert errichtet.⁴⁹ Zunächst war die Bevölkerung der Meißener Mark noch überwiegend sorbisch, lediglich die Burgbesetzungen stammten aus den Kernlanden Heinrichs im heutigen Niedersachsen. Von einem sächsischen Territorium kann daher auch aus kirchlicher Sicht nicht die Rede sein: Um das Jahr 1100 umfasste das Meißener Bistum wahrscheinlich gerade einmal 40 Pfarreien,⁵⁰ Klöster und Stifte sind nicht dokumentiert.⁵¹

47 Karlheinz Blaschke: *Geschichte Sachsens im Mittelalter*, Berlin 1990, S. 58 f.

48 Vgl. Walter Schlesinger: *Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter*, Bd. 1: *Von den Anfängen kirchlicher Verkündigung bis zum Ende des Investiturstreits* (= Mitteldeutsche Forschungen 27.1), Köln/Graz 1962, S. 21–51.

49 Vgl. Matthias Donath: »Der Meißener Dom im 11. und 12. Jahrhundert«, in: *Ecclesia Misnensis. Jahrbuch des Dombau-Vereins Meißen* [3] (2000), S. 101–115.

50 Walter Schlesinger: *Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter*, Bd. 2: *Das Zeitalter der deutschen Ostsiedlung* (= Mitteldeutsche Forschungen 27.2), Köln/Graz 1962, S. 351.

51 Vgl. *Klosterdatenbank der Germania Sacra*: <http://klosterdatenbank.germania-sacra.de>, abgefragt 30. August 2018.

Dies änderte sich erst im 12. und 13. Jahrhundert. Schübe im Bevölkerungswachstum und innereuropäische Wanderbewegungen führten in vielen Gegenden des Heiligen Römischen Reiches zu erheblichen demographischen Verschiebungen.⁵² Ab ca. 1150 wurden die obersächsischen Gebiete durch Sachsen, Flamen, Thüringer und Franken (aus dem Stammesherzogtum gleichen Namens) kolonisiert.⁵³ Die Zuwanderung hielt bis ca. 1250 an und resultierte in einer Verzehnfachung der Bevölkerung bis ca. 1300.⁵⁴ Dies stellte die für dieses Gebiet zuständige kirchliche Instanz, das Bistum Meißen, vor immense Herausforderungen: Hatten die Meißener Bischöfe noch um 1100 für ca. 40.000 Seelen zu sorgen, so waren es um 1300 knapp 400.000.

Das Meißener Domkapitel allein konnte dies nicht leisten, es musste institutionell expandieren. Mit der Gründung des Wurzener Marienstifts (1115), des Meißener Afra-Stifts (1205), des Bautzener Petri-Stifts (ca. 1216–1221) und des Großenhainer Georgstifts (1226) schuf es Subdivisionen (Archidiakonate),⁵⁵ von denen aus der parochiale Aufbau vorangetrieben werden sollte. Auch St. Thomae zu Leipzig, die ›mythische Wiege‹ des mitteldeutschen Kantorats, wurde 1212 von den Meißener Markgrafen gestiftet, steht also ebenfalls im Kontext der seelsorgerischen Bedarfsexpansion.

An die Seite des akuten Bedarfs an Leutpriestern für das gemeine Volk gesellte sich ein wachsender Bedarf an Orten adeliger Totenfürsorge, dynastischer Heilssicherung und Memoria. Eng verwoben ist diese Bedarfsentwicklung mit der religiösen Frauenbewegung, die seit dem 12. Jahrhundert zur Gründung zahlreicher Klöster führte, in denen sich adelige Heilsvorsorge und

52 Ulf Dirlmeier [u. a.] (Hgg.): *Europa im Spätmittelalter 1215–1378* (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte 8), München 2009, S. 16.

53 Blaschke: *Geschichte Sachsens* (wie Anm. 47), S. 78.

54 Karlheinz Blaschke, *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution*, Weimar 1967, S. 71.

55 In der Lokalforschung werden die Stiftsgründungen zwar mit der administrativen Binnengliederung des Meißener Bistums in ursächliche Verbindung gebracht, zur Interpretation der stets unspezifisch formulierten Stiftungszwecke (»ad pias causas« etc.) werden die eklatanten sozialhistorischen Befunde jedoch nicht herangezogen. Vgl. Hermann Kinne: *Das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen von der Gründung bis 1569* (= *Germania Sacra*, Dritte Folge 7.1), Berlin/Boston 2014, S. 84–86. Peter Moraw und Enno Bünz haben jedoch hinlänglich auf die demographischen und sozialwirtschaftlichen Ursachen von Stiftsgründungen hingewiesen. Vgl. Peter Moraw: »Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter«, in: *Studien zur Germania Sacra* 14 (1980), S. 9–37, hier: S. 33 f.; Enno Bünz: »Kollegiatstifte in Thüringen. Zu Lebenswelten von Kanonikern um 1500«, in: Ders. [u. a.] (Hgg.): *Thüringische Klöster und Stifte in vor- und frühreformatorischer Zeit* (= *Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation* 6), Köln [u. a.] 2017, S. 21–63, hier: S. 32.

Familienversorgung verbanden.⁵⁶ War die Bedeutung von Klosterstiftungen zur Konsolidierung territorialer Adelsherrschaft (Eigenkirchen) in anderen Teilen des Reiches seit dem Investiturstreit rückläufig,⁵⁷ so stellte sie in den sächsischen Gebieten noch bis zur Reformation den Regelfall dar.⁵⁸ Die Rolle der sächsischen Klöster des 13. Jahrhunderts war also eine andere als während der Karolingerzeit. Sie partizipierten nicht länger an der Mission und der durch sie angestrebten sozialen Kohäsion eines aus unterworfenen Stämmen bestehenden Reiches. Sie formten eine exklusive Institutionenlandschaft adeliger Religionsausübung.⁵⁹

Der von den Stiften ausgehende Ausbau des Pfarreiwesens und adelige Klostergründungen transformierten die ekklesiastische Institutionenlandschaft im Laufe eines Jahrhunderts grundlegend. Dürften im Meißener Bistum um das Jahr 1100 gerade einmal 40 Pfarren existiert haben, so waren es in den 1340er-Jahren bereits knapp 900.⁶⁰ 29 der 46 Klöster, die bis Mitte des 16. Jahrhunderts innerhalb des Bistums nachgewiesen sind, entstanden zwischen 1200 und 1300⁶¹ – 18 von ihnen, d. h. 62 Prozent waren Niederlassungen von Frauenkonventen.⁶²

Das 13. Jahrhundert sticht deutlich aus der kirchlichen Institutionengeschichte Mitteldeutschlands heraus. Im Vergleich mit den übrigen Reichsgebieten beginnt der institutionelle Ausbau des Meißener Bistums ungewöhnlich spät. Dies hat messbare Folgen. So zeigt bereits der Vergleich mit Thüringen eine deutlich geringere Dichte klerikaler Institutionen.⁶³ Insgesamt lässt sich daher von einem historischen Sonderweg des sächsischen Kirchen- und

56 Vgl. Herbert Grundmann: *Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik*, 1935, Reprint Hildesheim 1961, 170–198.

57 Gerd Tellenbach: *Die westliche Kirche vom 10. bis zum 12. Jahrhundert* (= Die Kirche in ihrer Geschichte F 1), Göttingen 1988, S. 225–230.

58 Walter Schlesinger: »Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung«, in: Ders.: *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Göttingen 1961, S. 48–132, hier: S. 113.

59 Walter Schlesinger: *Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter*, Bd. 2: *Das Zeitalter der deutschen Ostsiedlung* (= Mitteldeutsche Forschungen 27.2), Köln/Graz 1962, S. 175 f.

60 Schlesinger: *Kirchengeschichte Sachsens*, Bd. 2 (wie Anm. 50), S. 351.

61 960–1200 entstanden lediglich 11 Klöster im Meißener Bistumsgebiet; 1300–1500 kamen sechs weitere hinzu, was einer Zuwachsrate von 15 Prozent entspricht. Vgl. *Klosterdatenbank der Germania Sacra*: <http://klosterdatenbank.germania-sacra.de>, abgefragt 30. August 2018.

62 Acht Benediktinerinnen-, sieben Zisterzienserinnen- und drei Magdalenerinnenklöster. Ebd.

63 Vgl. Bünz: »Kollegiatstifte in Thüringen« (wie Anm. 55).

Schulwesens sprechen, der auch für die Entwicklung der *scholae cantorum* und der mit ihnen verbundenen Ämter und Funktionen von Bedeutung gewesen sein dürfte. Dass nahezu alle Klöster des Meißener Bistums nach der Hirsauer Reform entstanden, infolge derer etliche Orden das Oblationswesen abschafften⁶⁴ und sich Schritt für Schritt aus dem Schulwesen zurückzogen,⁶⁵ wäre hier ebenso zu berücksichtigen wie die vergleichsweise geringe Anzahl von Klöstern der Mendikanten, die z. B. im mittelalterlichen Rheinland zu wichtigen Trägern des Schulwesens zählten.⁶⁶ Die Entfaltung des sächsischen Kirchen- und Schulwesens verlief außerdem parallel mit der Urbanisierung der Gebiete östlich von Saale und Elbe seit dem 12. Jahrhundert.⁶⁷ Dieser Prozess bringt die Stadtschule als öffentliche Bildungseinrichtung hervor. Wie sich diese und andere Faktoren auf die Institutionalisierung des Kirchengesangs auswirkten, soll im Folgenden erörtert werden.

I.2.2 Scholae und Schulen ca. 1100–1500

Dass an den zahlreichen im 13. Jahrhundert errichteten Klöstern, Stiften und Pfarrkirchen Kirchengesang gepflegt wurde, steht außer Frage. Weltkleriker waren nicht nur zum Halten der Messe, sondern auch zum Stundengebet verpflichtet; und insbesondere wenn die jeweilige Kirche über Reliquienbesitz verfügte, war der Gottesdienst nicht als *missa lecta* oder stilles Breviergebet zu halten, sondern als »*officium divinum publicum*«, was Gesang voraussetzte.⁶⁸ Kirchengesang zählte somit auch im Untersuchungsgebiet zum täglichen Geschäft der Klöster, Stifte und Pfarrkirchen.

64 Andreas Albert: »Vom Kloster als ›dominici scola servitii‹ (RB Prol.45) zur benediktinischen Klosterschule«, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 107/2 (1996), S. 319–338, hier: S. 336.

65 So wurde die Anzahl auszubildender Knaben in Cluny auf sechs beschränkt. Klaus Schreiner: »Hirsau, Urban II. und Johannes Trithemius. Ein gefälschtes Papstprivileg als Quelle für das Geschichts-, Reform- und Rechtsbewußtsein des Klosters Hirsau im 12. Jahrhundert«, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 43 (1987), S. 469–530, hier: S. 490.

66 Vgl. Johannes Kistenich: »Geistliche Orden und öffentliches Schulwesen im Rheinland 1250–1750«, in: Andreas Rutz (Hg.): *Das Rheinland als Schul- und Bildungslandschaft (1250–1750)* (= Beiträge zur historischen Bildungsforschung 39), Köln [u. a.] 2010, S. 119–151.

67 Frank G. Hirschmann: *Die Stadt im Mittelalter* (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 84), Berlin [u. a.] 2016, S. 16.

68 Andreas Odenthal: *Liturgie vom Frühen Mittelalter zum Zeitalter der Konfessionalisierung. Studien zur Geschichte des Gottesdienstes* (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 61), Tübingen 2011, S. 185 f.

Als Alltagsgeschichte ist die Geschichte des Kirchengesangs jedoch nur selten aktenkundig. Häufig erfährt man nur mittelbar – i. d. R. durch Stiftungsurkunden – von der Existenz einer schola cantorum oder eines mit ihr assoziierbaren Amtes. Tabelle 1 listet scholae und Schulen auf, von denen im Untersuchungsgebiet in der Zeit vom Ende des 10. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts Nachweise existieren. Die jeweiligen Jahreszahlen bezeichnen zumeist die Erstnennung der entsprechenden Institutionen bzw. eines Vertreters derselben in Sekundärquellen, selten nur das tatsächliche Gründungsdatum.

Tabelle 1. Schulgründungen im Untersuchungsgebiet ca. 1100–1500.

Jahr	Ort, Institution	Art der Schule
Ende 10. Jh.	Magdeburger Dom	Chorschule
	Magdeburg, Benediktinerkloster St. Moritz	Klosterschule
1089	Naumburger Dom	Chorschule
1105	Merseburger Dom	
1. Hälfte 12. Jh.	Zeit, Kollegiatstift St. Peter und Paul	
1183	Meißener Dom	
12. Jh.	Merseburg, Benediktinerkloster St. Peter und Paul	Klosterschule
1205	Meißen, Augustiner-Chorherrenstift St. Afra	Chorschule
1218	Bautzen, Kollegiatstift St. Petri	
1227	Wurzen, Kollegiatstift St. Marien	
1247	Geringswalde, Benediktinerinnenkloster St. Marien	Klosterschule
1253	Pegau, Benediktinerkloster St. Jacobi	
1254	Leipzig, Augustiner-Chorherrenstift St. Thomae	äußere Schule
1291	Zwickau, Pfarrkirche St. Marien	Pfarrschule
um 1300	Wittenberg, Franziskanerkloster	äußere Schule
	Zwenkau, Kanonikerstift St. Thomae Cantuariensis	
1300	Dresden, Kapelle zum Heiligen Kreuz	spät. 1380 Stadtschule
1304	Lößnitz	Pfarr- oder Stadtschule
1310	Zittau	Stadtschule
1315	Reichenbach i. V.	Pfarr- oder Stadtschule
1317	Pirna	Pfarrschule
	Lauban	Stadtschule

Tabelle 1. Fortsetzung

Jahr	Ort, Institution	Art der Schule
1319	Plauen	Pfarrschule
1331	Bautzen,	Pfarrschule, ab 1418 Stadtschule
1341	Weißenfels, Klarissenkloster	äußere Schule
1342	Großenhain	Pfarr- oder Stadtschule
1348	Weida, Franziskanerkloster	äußere Schule
1357	Grimma	Pfarr- oder Stadtschule
1359	Löbau	
1361	Freiberg	
1365/67	Oschatz	
1369	Görlitz	
1371	Torgau	
1374	Zeitz, Kollegiatstift St. Peter und Paul	äußere Schule
1375	Delitzsch	Pfarr- oder Stadtschule
1376	Liebenwerda	
1377	Herzberg	
1379	Pegau	
1380	Geithain	
	Prettin, Antoniterkloster Lichtenbergk	äußere Schule
1382	Reichenbach (Lausitz)	Pfarr- oder Stadtschule
1385	Wolkenstein	
1390	Waldenburg	
	Bischofswerda	
1392	Naumburg	Stadtschule
	Luckau	Pfarrschule, Anfang 16. Jh. Stadtschule
	Seidenberg	Pfarr- oder Stadtschule
1394	Dippoldiswalde	
1397	Leisnig	Pfarrschule, Ende 15. Jh. Stadtschule
1399	Chemnitz	
im 14. Jh.	Adorf	Pfarr- oder Stadtschule
	Altzella, Zisterzienserkloster	Klosterschule
Ende 14. Jh.	Freiberg, Magdalenerinnen-Kloster	
	Meißen, Benediktinerinnenkloster Heilig Kreuz	

Tabelle 1. Fortsetzung

Jahr	Ort, Institution	Art der Schule
Anfang 15. Jh.	Dahme	Pfarr- oder Stadtschule
1404	Penig	
	Neustadt a. O.	
1406	Lübben	
	Friedland (Niederlausitz)	
1412	Guben	
1409	Leipzig, Universität	Bursen und Kollegien
	Rochlitz	Pfarr- oder Stadtschule
1426	Lommatzsch	
1430	Lübbenau	
1434	Dahlen	
1436	Triptis	
1437	Döbeln	
1438	Kamenz	
1439	Stollberg	
1443	Sayda	
1445	Elsterberg	
1446	Wildsdruff	
1446	Senftenberg	
Mitte 15. Jh.	Barby	
	Muskau	
1450	Markneukirchen	
	Roßwein	
1451	Altenberg	
	Drebkau	
1458	Borna	
1459	Werdau	
1472	Langensalza, St. Stephani	Pfarrschule
	Langensalza, St. Bonifatii	
1473	Pulsnitz	Pfarr- oder Stadtschule
1475	Schellenberg (Augustusburg)	
1476	Brandi	
1477	Zörbig	
1480	Freiberg, Kollegiatstift St. Marien	äußere Schule

Tabelle 1. Fortsetzung

Jahr	Ort, Institution	Art der Schule
1483	Schneeberg	Pfarr- oder Stadtschule
	Gefell	
1486	Belgern, Zisterzienserkloster Buch	Ordensschule
1489	Belgern	Pfarr- oder Stadtschule
1495	Frauenstein	
1497	Bernstadt (bei Löbau)	
1498	Glauchau	
1498/99	Annaberg	
im 15. Jh.	Crimmitschau	
	Geringswalde	
	Eilenburg	
	Geyer	
	Radeberg	
	Mücheln	
	Grünhain, Zisterzienserkloster	Klosterschule
Ende 15. Jh.	Geising	Pfarr- oder Stadtschule

Ausgehend von der äußerst geringen Parochialdichte um 1100 verwundert es nicht, dass die bis um 1300 nachweisbaren Schulen nahezu ausschließlich Stiften und Klöstern angegliedert waren. Zwei Typen begegnen hier: die Chorschulen der Dom- und Stiftkirchen und die Klosterschulen. Erstere, auf die zumeist die Erwähnung von *pueri*, *scholares* oder *magistri scholarium* schließen lässt, waren in erster Linie liturgische Einrichtungen. Neben dem Singen bei Messe, Stundengebet und Votivgottesdiensten ministrierten ihre Mitglieder bei der Messe und wirkten an Prozessionen oder Leichenzügen mit.⁶⁹ Gleichwohl vermittelte der Dienst in den *scholae* den Knaben mit Kirchenlatein, gesang, Festkalender und Liturgie Basiskompetenzen des Klerikerberufs, so dass diesen ›Schulen‹ auch eine Bildungsfunktion zukam. Der Dienst als Chorschüler war also bereits Teil der Klerikerausbildung. Zwar fehlen sächsische Quellen, die diese Funktion explizit machen, doch die Ordnung für die Chorschüler des Spitals zu Nürnberg legte 1334 fest: »vnd wer niht priester werden wil, den sol man zu korschuler niht nemen«. ⁷⁰

69 Johannes Müller: »Die Anfänge des sächsischen Schulwesens«, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 8 (1887), S. 1–40, 243–271, S. 11 f.

70 Johannes Müller (Hg.): *Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge*, Bd. 1: *Schulordnungen aus den Jahren 1296–1505*, Zschopau 1885, S. 19.

Während die Chorschulen schon aufgrund ihrer gottesdienstlichen Funktion ständige Einrichtungen waren, bestanden Klosterschulen nur, um neuen Ordensmitgliedern die Grundlagen der monastischen Lebensführung zu vermitteln. Die meisten Klöster der Meißener, Naumburger und Merseburger Diözese waren sehr klein und verfügten nur über wenige Mönche bzw. Nonnen.⁷¹ Da sie wohl nur selten neue Mitglieder aufnahmen, dürften hier nur zeitweilig schulähnliche Einrichtungen bestanden haben. Denkbar wäre auch, dass man die Unterweisung neuer Mitglieder von vornherein den größeren Ordensklöstern der Region überließ. Mehr noch als die Chorschulen der Dom- und Stiftkirchen erscheinen die Klosterschulen daher als *scholae interior*, als Einrichtungen, die ausschließlich der Unterweisung des eigenen Nachwuchses dienten.⁷² Aufgrund ihres temporären Charakters kam ihnen wahrscheinlich kein gesonderter kirchenmusikalischer Institutionscharakter zu. In kleinen Landklöstern werden alle Mitglieder am Chorgebet teilgenommen haben, ihre *schola* war – der Benediktsregel gemäß – die Klostergemeinschaft.

I.2.3 Kantoren, Scholaster, Succentoren und Schulmeister

Von einer 1265 im Geringswalder Marienkloster belegten »Elyzabeth cantrix« abgesehen,⁷³ sind es daher in erster Linie die Dom- und Stiftkirchen, an denen sich dem Kantorat vergleichbare Ämter und Funktionen nachweisen lassen. Schon in der *Vita Bennos* von Meißen (reg. 1066–1106) ist davon die Rede, er habe sich die Ordnung des Kirchengesangs nach Hildesheimer Vorbild angelegen sein lassen.⁷⁴ Der erste direkte Nachweis eines Gesangsinstituts stammt aus dem Jahr 1259. Eine durch das Bautzener Stift kopierte Urkunde erwähnt

71 Gottfried Uhlig: *Geschichte des sächsischen Schulwesens bis 1600* (= Kleine sächsische Bibliothek 6), Dresden 1999, S. 18.

72 Dieser Nachwuchs umfasste in zunehmendem Maße erwachsene Laien (Donaten), die sich und ihren weltlichen Besitz dem Kloster übergaben. Grundsätzlich erweiterten die Klöster nach der Hirsauer Reform ihre Gemeinschaft in erheblichem Maße um Laien, die auch in den Kreis der gottesdienstlichen Zelebranten aufgenommen werden. Vgl. Martin Kintzinger: »Monastische Kultur und die Kunst des Wissens im Mittelalter«, in: Nathalie Kruppa/Jürgen Wilke (Hgg.): *Kloster und Bildung im Mittelalter* (= Studien zur Germania Sacra 28), Göttingen 2006, S. 15–47, hier: S. 40; Hermann Jakobs: *Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites* (= Kölner historische Abhandlungen 4), Köln [u. a.] 1961, S. 23–26.

73 Christian Schöttgen/Georg Christoph Kreysig (Hgg.): *Diplomataria et Scriptorum Historiae Germanicae Medii Aevi*, Bd. 2, Altenburg 1755, Nr. XLI, S. 446.

74 Jean Baptiste Carnandet (Hg.): *Acta sanctorum. Editio novissima*, Junii Tomus Quartus, Paris 1864, S. 134.

nicht nur das Amt des Meißener Kantors, sondern auch seinen Stellvertreter, den Succentor. Letzterer nämlich war es, »qui studio musico et ritibus ecclesiasticis pueros institueret«. ⁷⁵ Der Succentor war also explizit für die gottesdienstliche Ausbildung der Knaben zuständig. Der Kantor hatte gleichwohl eine disziplinarische Funktion inne. Ausschreitungen im Chor (»excessu [...] in choro«) seien »corrigentur a cantore succentore Scolastico et magistro«. ⁷⁶ Mit dem Scholaster und dem magister [scholae] (Schulmeister) tauchen zwei weitere Ämter auf, die in Meissen in Beziehung zur schola standen. Nicht zufällig erinnert die große Zahl mit der schola assoziierter Ämter an die hohe Binnendifferenzierung der Metzger schola Anfang des 9. Jahrhunderts. Die zu gleichen Teilen verteilte Disziplinargewalt darf auch hier als Ausdruck der *vita communis*, als Verschränkung von liturgischem Dienst und Bildung in einer klerikalen Lehr- und Lerngemeinschaft verstanden werden.

Das Meißener Kantorat war also nur eines von vielen Ämtern, das mit Musikpflege an der Kathedrale in Verbindung stand. Auch andere Mitglieder des Kapitels konnten die gottesdienstliche Aufsicht des Chores übernehmen, was erklären hilft, warum an vielen Stiften der Meißener Diözese (z. B. in Wurzen und in Zeitz) überhaupt keine Kantoren erwähnt werden. ⁷⁷ Am Bautzener Petri-Stift lag die Choraufsicht in den Händen des Scholasters, bevor 1355 ein separates Kantorenamt eingerichtet wurde. ⁷⁸ Am Meißener Afra-Stift wurde bereits im Gründungsjahr 1205 eine Chorschule eingerichtet, ein »rector scholarium scholae sanctae Afra« ist jedoch erstmals 1360 bezeugt und erst 36 Jahre später erwähnen die Quellen mit »Friczoldus de Nassow« einen Kantor. ⁷⁹ Zuvor scheinen auch hier andere Mitglieder des Stiftes die Chorschule geleitet zu haben.

Die einzelnen Kapitelämter waren in erster Linie hierarchisch, nicht aber nach Fach- oder Kompetenzgebieten getrennt. 1277 war der Domherr Conradus de Boruz zugleich Scholastiker und Kustos des Meißener Kapitels. ⁸⁰ 1281 war er

75 Domstiftsarchiv Bautzen, Loc. 1163, fol. 97v–80v; zitiert nach: Hermann Gustav Hasse: *Abriss der meißnisch-albertinisch-sächsischen Kirchengeschichte*, Bd. 1: *Bis zur Einführung der Reformation*, Leipzig 1846, S. 40.

76 Domstiftsarchiv Bautzen, Urkundensammlung, 1. Abt., Loc. VII, 11; zitiert nach: Kinne: *Das Kollegiatstift St. Petri* (wie Anm. 55), S. 271.

77 Leo Bönhoff: »Die Pfründen der Stiftskirche U. L. Frauen in Wurzen«, in: *Mitteilungen des Wurzenener Geschichts- und Altertumsvereins* 2/2 (1916), S. 1–19, hier: S. 1; Heinz Wiessner: *Das Bistum Naumburg. Die Diözese*, 2 Bde. (= *Germania Sacra*, N. F. 35.1–2), Berlin [u. a.] 1998, Bd. 1, S. 501.

78 Kinne: *Das Kollegiatstift St. Petri* (wie Anm. 55), S. 270.

79 Ernst Gotthelf Gersdorf (Hg.): *Urkundenbuch der Stadt Meissen und ihrer Klöster* (= *Codex diplomaticus Saxoniae Regiae* II.4), Leipzig 1873, Nr. 147, S. 102; Nr. 213, S. 152; Nr. 231, S. 169.

80 Schöttgen/Kreysig (Hgg.): *Diplomataria*, Bd. 2 (wie Anm. 73), Nr. LXV, S. 197.

dann »thesaurarius« (Schatzmeister).⁸¹ Auch die liturgische Vorsängerfunktion des Kantors konnte von einem anderen Kanoniker erfüllt werden. So war der Naumburger Kustos Friedrich 1244 »imponendo psalmos et tonos formando« tätig, weshalb ihm auch die Pfründen der Kantorei überschrieben wurden.⁸² Diese Amtspraxis erklärt auch die Notwendigkeit, die Rechte und Pflichten der Kapitelmitglieder in Statuten niederzulegen. Zwar waren Scholastiker und Kantoren die traditionell mit der schola assoziierten Ämter, doch konnten verschiedene Umstände auch eine andere Aufgabenteilung erfordern.

Der gelegentlichen Inkongruenz von Kantorenamt und Kantorenfunktion kann dabei auch etwas Positives abgewonnen werden, denn sie gestattet auch dann die Existenz eines liturgischen Gesangsinstituts anzunehmen, wenn in den Quellen schola, Kantor oder Succentor nicht erwähnt werden. Kirchengesang und Liturgie waren Basis-, kein Spezialwissen. Ihre Vermittlung erforderte daher kein Fachpersonal. Wenn also 1089 ein »Magister scolorum Odelricus« in Naumburg,⁸³ 1166 ein »Wicbertus scholasticus«⁸⁴ in Merseburg und 1183 ein »Sigemundus scholasticus«⁸⁵ in Meißen erwähnt werden, darf dies als Beleg der Existenz einer schola gedeutet werden.

In den Meißeener Domakten des 13. Jahrhunderts begegnen darüber hinaus die für größere Kapitel üblichen Delegationsämter. Der Scholaster stellt für die Ausbildung der pueri einen magister oder rector scholae (Schulmeister) ein, der Kantor gibt seine musikpädagogischen und gottesdienstlichen Aufgaben an einen Succentor ab.⁸⁶ Im Hintergrund dieser Entwicklung steht die kirchenrechtliche Scheidung von Kanonikaten in officia und dignitates (im deutschsprachigen Raum auch Prälaturen), die bereits im 12. Jahrhundert gebräuchlich war.⁸⁷ Dieser Trennung verlief innerhalb der Reichskirche nicht

81 Ernst Gotthelf Gersdorf (Hg.): *Urkundenbuch des Hochstifts Meissen*, Bd. 1 (= Codex diplomaticus Saxoniae Regiae II.1), Leipzig 1864, Nr. 251, S. 193 f.

82 Wiessner: *Das Bistum Naumburg*, Bd. 1 (wie Anm. 77), S. 502.

83 Carl Peter Lepsius: *Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg vor der Reformation. Ein Beitrag zur Geschichte des Osterlandes*, Naumburg 1846, S. 232.

84 Christian Schöttgen: *Historie des berühmten Helden Graf Wiprechts zu Groitzsch [...] wie auch des von ihm gestifteten Klosters zu Pegau*, Regensburg 1749, S. 14.

85 Johann Christian Hasche: *Diplomatische Geschichte Dresdens. Von seiner Entstehung bis auf unsere Tage*, 5 Bde., Dresden 1816–1822, Bd. 1, S. 67.

86 Martin Kintzinger: »Scholaster und Schulmeister. Funktionsfelder der Wissensvermittlung im späten Mittelalter«, in: Reiner Christoph Schwinges (Hg.): *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten im 14. bis 16. Jahrhundert* (= Beihefte der Zeitschrift für Historische Forschung 18), Berlin 1996, S. 349–374, hier: S. 350.

87 1179 wurde auf dem dritten Laterankonzil die Häufung von Dignitäten verboten. Willibald Maria Plöchl: *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 2: *Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517*, Wien [u. a.] 1969, S. 156 f., 415.

einheitlich. Im Würzburger Neumünster-Stift ist der »subcantor«, »succentor« oder »undersankmeister« erst Mitte des 14. Jahrhunderts belegt.⁸⁸ Am Naumburger Dom wiederum nahm der Kantor seine liturgischen Aufgaben noch im 15. Jahrhundert persönlich wahr.⁸⁹

In der älteren Forschung wird die Herausbildung von Prälaturen durchweg als »Verfall« beschrieben, als »Verweltlichung der römischen Kirche«, die dazu führte, dass die Prälaten sich »zur Ausübung ihrer Ämter [...] unfähig« zeigten.⁹⁰ Darstellungen wie diese behaupten eine Funktionsreduzierung mittelalterlicher Bistümer auf Gottesdienst und Schulbildung. Dabei wird häufig übersehen, was die Prälaten von ihren »ursprünglichen« Aufgaben abhielt: Die Ausprägung der ottonisch-salischen Reichskirche und der Investiturstreit des 12. Jahrhunderts legten die Grundlage für die Transformation der deutschen Bistümer in geistliche Fürstentümer. Während die Klöster im Untersuchungsgebiet die Verwaltungsaufgaben in die Hand adeliger Vögte legten,⁹¹ kümmerten die Dom- und Stiftkapitel sich selbst um administrative Obliegenheiten. Das enorme Wachstum der Bevölkerung im Ostsiedlungsgebiet erhöhte nicht nur den seelsorgerischen, sondern auch den administrativen Aufwand. Dass sich auch die traditionellen Aufgaben der Kanoniker in diesem Zusammengang verschoben, leuchtet ein. Viele Scholaster übernahmen zusätzlich die Aufgaben eines Kanzlers und Archivars,⁹² widmeten sich also der Beurkundung und Dokumentation von Rechtsvorgängen im Stiftgebiet. Da die Vervielfachung der Bevölkerung sich unmittelbar auf die Erträge der stiftischen Pfründen auswirkte, stieg auch die Attraktivität von Kanonikaten als Versorgungsinstanz nachgeborener Adelsöhne. Im 13. Jahrhundert begann der Einzug des Adels in die Dom- und Stiftkapitel, im 14. und 15. Jahrhundert wurde deren Status als exklusive Adelsgemeinschaften vielerorts auch rechtlich fixiert.⁹³

Die Verschiebungen und Delegationen von Funktionen innerhalb der Dom- und Stiftkapitel müssen nicht zwangsläufig als Auflösungsprozess verstanden werden. Denn gerade funktionelle Flexibilität – z. B. in Gestalt einer gleichzeitigen Tätigkeit als Stadtschreiber und/oder Küster – ist noch bei kursächsischen

88 Alfred Wendehorst: *Das Stift Neumünster in Würzburg* (= *Germania Sacra*, N. F. 26), Berlin [u. a.] 1989, S. 121.

89 Wiessner: *Das Bistum Naumburg* (wie Anm. 77), Bd. 1, S. 354.

90 Johannes Rautenstrauch: *Luther und die Pflege der kirchlichen Musik in Sachsen (14.–19. Jahrhundert)*, Leipzig 1907, S. 23 f.

91 Schlesinger: »Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets« (wie Anm. 58), S. 113.

92 Müller: »Die Anfänge des sächsischen Schulwesens« (wie Anm. 69), S. 23 f.

93 Vgl. u. a. Dieter J. Weiss: *Das exemte Bistum Bamberg. Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693* (= *Germania Sacra*, N. F. 38.1.3), Berlin/New York 2000, S. 21 f.; Gottfried Wentz/Berent Schwineköper: *Das Domstift St. Moritz in Magdeburg* (= *Germania Sacra*, A. F. 1.1.1), Berlin/New York 1972, S. 115.

Kantoren des 16. und 17. Jahrhunderts zu beobachten (s. Kap. II.2.5). Auch Delegationsämter begegnen frühzeitig im städtischen Milieu – z. B. in Gestalt der *socii* des Dresdener Kreuzkantors.⁹⁴ Hier steht man also vor der Wahl, den Vorwurf der Amtsvernachlässigung auf das städtische Kantorat auszuweiten oder die enge Verwandtschaft zwischen Dom- und Stiftskapiteln und dem städtischen Kirchen-, Schul- und Verwaltungswesens anzuerkennen. Angesichts der reduktionistischen Kritik der Prälaturen sowie des zum Volksschul-Narrativ Gesagten (s. o.) könnte sich dieses Verwandtschaftsverhältnis durchaus als eine bisher übersehene Kontinuität zwischen mittelalterlichem und frühneuzeitlichem Kantorat erweisen.

I.2.4 Chorschulen

Die in Meißen, Naumburg, Merseburg, Zeitz, Bautzen oder Wurzen nachgewiesenen bzw. anzunehmenden Chorschulen waren im Gegensatz zu den überwiegend adligen Bedürfnissen dienenden Landklöstern von Anfang an Einrichtungen im Dienst der Öffentlichkeit. Wie erwähnt, machten bereits ihre Reliquien – z. B. die Hedwigsreliquie und der Kreuzpartikel des Bautzener Stiftes⁹⁵ – das Chorgebet zu einer Angelegenheit des öffentlichen Heils.⁹⁶ Genau dies war gemeint, als der Meißener Bischof Bruno II. die Gründung des Bautzener Stiftes »ob nostre salutis augmentum« verfügte.⁹⁷ »Nos« ist hier auf die Stiftöffentlichkeit, d. h. die Bürger Bautzens und die Bewohner der zum Stift gehörigen Parochien zu beziehen.⁹⁸

So war es nur eine Frage der Zeit, bis sich Schnittstellen zwischen Stiften und (laikaler) Öffentlichkeit herausbildeten. Schon die o. g. Chorschule am Meißener Afra-Stift setzte sich aus 12 *pueri saeculares* zusammen, Stadtkindern also, die nicht in die Ordensgemeinschaft eingeführt werden sollten. Die *pueri* bildeten demnach keine *schola interior*, besuchten allerdings auch keine öffentliche Bildungseinrichtung. Gegründet, »ut divinum officium ibidem sollempnius [sic] celebretur«,⁹⁹ erscheint die Afraner *schola* als reines Gesangsinstitut. Eine ähnliche Einrichtung scheint im 13. Jahrhundert am Leipziger Thomastift bestanden zu haben. 1254 wird hier eine »*schola exterior*«

94 Müller: »Die Anfänge des sächsischen Schulwesens« (wie Anm. 69), S. 248.

95 Kinne: *Das Kollegiatstift St. Petri* (wie Anm. 55), S. 496.

96 Odenthal: *Liturgie vom Frühen Mittelalter zum Zeitalter der Konfessionalisierung* (wie Anm. 68), S. 185 f.

97 Kinne: *Das Kollegiatstift St. Petri* (wie Anm. 55), S. 84.

98 Diese, etwa 180 an der Zahl, lagen überwiegend im Oberlausitzer Altsiedelland. Vgl. Schlesinger: *Kirchengeschichte Sachsens*, Bd. 1 (wie Anm. 48), S. 207.

99 Gersdorf (Hg.): *Urkundenbuch der Stadt Meissen* (wie Anm. 79), Nr. 147, S. 102.

erwähnt.¹⁰⁰ 1292 wird mit »Thidericus rector scholarium in Lypz« erstmals ein mit dieser Institution verbundenes Amt bezeugt.¹⁰¹ Messstiftungen des späten 14. Jahrhunderts bestätigen die liturgische Gesangstätigkeit ihrer »schuler«.¹⁰² Quellen, welche die alltäglichen Verrichtungen und Obliegenheiten dieser schola und ihres Schulmeisters beleuchten, fehlen. Schon Johannes Müller äußerte sich daher sehr zurückhaltend über die mögliche Existenz einer stadtöffentlichen, allgemeinbildenden Schule im 13. Jahrhundert.¹⁰³ Noch 1437 werden die Angehörigen dieser schola als »korschüler« bezeichnet, dieses Mal im Kontext einer Messstiftung an der Nikolaikirche.¹⁰⁴ Ihre vorrangige Aufgabe schien demnach der Chordienst an den Leipziger Stadtkirchen gewesen zu sein. Die Bezeichnung »exterior« diente wahrscheinlich wie in Meißen dazu, die Chorschüler von der Stiftgemeinschaft abzugrenzen, oder sie charakterisierte den stadtöffentlichen Kirchengesang der schola als eine dem Stift äußerliche Verrichtung.

I.2.5 Scholares

Der vorrangig liturgische und nur rudimentär pädagogische Institutionscharakter der Chorschulen barg soziales Konfliktpotential. Der früher oder später einsetzende Stimmbruch verlangte die regelmäßige Aufnahme neuer Knaben. An St. Afra wurde die Anzahl der pueri saeculares schon im 13. Jahrhundert auf 24 erhöht.¹⁰⁵ In Leipzig dürfte die schola exterior schon aufgrund ihres Dienstes an Thomas- und Nikolaikirche ähnlich personenstark gewesen sein. Geht man davon aus, dass die Knaben, wie auch die mittelalterlichen Oblaten, im Alter von ca. sieben Jahren in die Chorschulen aufgenommen wurden¹⁰⁶ und der Stimmbruch im Alter von 12 bis 13 Jahren eintrat,¹⁰⁷ dann wurden allein die Afraner und die Leipziger schola alle sechs Jahre von etwa 40 bis 50 Knaben durchlaufen. Diese bildeten eine in sechsjährigen Intervallen anwachsende soziale Gruppe, die über zumindest basale Lateinkenntnisse verfügte, die Texte und Melodien der meisten Kirchengesänge kannte und über den Ablauf liturgischer

100 Carl Friedrich von Posern-Klett (Hg.): *Urkundenbuch der Stadt Leipzig*, Bd. 2 (= Codex diplomaticus Saxoniae Regiae II.9), Leipzig 1870, Nr. 17, S. 13.

101 Ebd., Nr. 45, S. 35.

102 Ebd., Nr. 154, S. 131; Nr. 155, S. 132; Nr. 158, S. 135; Nr. 172, S. 148.

103 Müller: »Die Anfänge des sächsischen Schulwesens« (wie Anm. 69), S. 31.

104 Posern-Klett (Hg.): *Urkundenbuch der Stadt Leipzig*, Bd. 2 (wie Anm. 102), Nr. 210, S. 186.

105 Müller: »Die Anfänge des sächsischen Schulwesens« (wie Anm. 69), S. 13.

106 Frenz: »Eine Klosterschule von innen« (wie Anm. 44), S. 51.

107 Im Mittelalter setzte der Stimmbruch ernährungsbedingt im Durchschnitt zwei Jahre später ein. Max Haas: *Musikalisches Denken im Mittelalter. Eine Einführung*, Bern [u. a.] 2005, S. 331 f.

Handlungen im Bilde war. Für eine priesterliche Tätigkeit waren die ehemaligen *pueri* allerdings zu jung, denn die Priesterweihe setzte das Erreichen des kanonischen Alters voraus: Für die Ordination zum Priester war ursprünglich die Vollendung des 30. Lebensjahres erforderlich. Seit dem 8. Jahrhundert wurden in Ausnahmefällen auch Weihen von 25-Jährigen zugelassen. In Spätmittelalter und früher Neuzeit war für die Weihe zum Diakon ein Alter von 25, für die Ordination zum Pfarrer ein Alter von 30 Jahren die übliche Voraussetzung.¹⁰⁸

Zwar liegen keinerlei Quellen über den weiteren Verbleib der ehemaligen Meißener und Leipziger Knaben vor, doch können die Erfurter Zustände des 13. Jahrhunderts vergleichend herangezogen werden: In der ältesten Erfurter Schulordnung aus dem Jahr 1282 wurden spezielle Regelungen für einen Personenkreis getroffen, der durch seine zunehmende Größe zum Problem geworden war. Die Rede ist von den *scholares*, den Quellen nach Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 20 Jahren.¹⁰⁹ Die geistlichen Obrigkeiten Erfurts standen vor dem Problem einer zunehmenden Verselbstständigung der *scholares*, die – ohne mit einer kirchlichen Institution affiliert zu sein – eine Art Winkelschulwesen betrieben und drohten, den Magistern der Stifte und Klöster die Schüler abspenstig zu machen. Die in der Schulordnung vorgesehene Lösung ist instruktiv: Die *scholares* sollten zum Chordienst verpflichtet und »loziert«, d. h. einem Magister unterstellt werden.¹¹⁰

In der Bildungsforschung hat der Begriff *scholares* für viel Verwirrung gesorgt, insbesondere weil er in den Quellen sowohl Knaben, als auch Jugendliche und bisweilen sogar Erwachsene zu bezeichnen scheint.¹¹¹ Das Problem ist z. T. zeitgenössischen Ursprungs, denn wie das Erfurter Beispiel zeigt, handelte es sich um eine soziale Gruppe, die – obschon von diesen hervorgebracht – außerhalb der kirchlichen Institutionen stand. Im Gegensatz zu den *pueri* bezeichnete der Begriff *scholares* ursprünglich wohl keine kirchliche Statusgruppe, sondern eine rechtliche Grauzone. Da die *scholares* bis in die Reformationszeit hinein dokumentiert sind, lässt sich oftmals nicht sagen, ob Quellen sich auf »lozierte«, d. h. den ekklesiastischen Institutionen reintegrierte *scholares* beziehen oder auf Freischaffende, die im Spätmittelalter nicht nur

108 Paul Hinschius: *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland*, 6 Bde., Berlin 1869–1897, Reprint Graz 1959, Bd. 1, S. 18.

109 Sönke Lorenz: *Studium generale Erfordense. Zum Erfurter Schulleben im 13. und 14. Jahrhundert* (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 34), Stuttgart 1989, S. 30 f.

110 Robert Gramsch: *Erfurt – die älteste Hochschule Deutschlands. Vom Generalstudium zur Universität* (= Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 9), Erfurt 2012, S. 22 f.

111 Vgl. die verschiedenen Quellenbelege bei Müller: »Die Anfänge des sächsischen Schulwesens« (wie Anm. 69), S. 11 f., 36–39.

als Winkelschullehrer, sondern auch als Hilfskräfte in Kontoren und Kanzleien unter dieser Bezeichnung auftauchen.¹¹²

Das in den Erfurter Quellen belegte Alter der scholares bietet jedoch einen alternativen Erklärungsansatz, demnach diese soziale Gruppe durch eine biologische und eine juristische Altersgrenze zu definieren wäre – der Stimmbruch und das kanonische Alter. Eine letztgültige etymologische Klärung bleibt angesichts des komplexen Bedeutungsgefüges des Begriffs schwierig – zumal eingedenk der schon in Antike und Frühmittelalter belegten Ambivalenz des Wortes schola (s. o.). Doch wäre zu diskutieren, ob scholares nicht von den scholae abgeleitet werden sollte, sei es, weil die Chorschulen sie hervorgebracht hatten oder weil sie nach der Wiedereingliederung als neue Statusgruppe von den pueri abgegrenzt werden mussten.¹¹³

I.2.6 Stadtschulen

Der Übergang von den kirchlichen Pfarrschulen zu den Stadt- bzw. Ratsschulen galt der älteren Bildungshistoriographie als Geburtsstunde der Volksschule. Der Begriff Ratsschule (*scola senatoriae*) besagt jedoch lediglich, dass die Schule aus städtischem Vermögen finanziert wurde. Doch auch in diesem Falle erwarb die Stadt nicht ohne Weiteres das sog. volle Patronat über die Schule, sondern zumeist nur das Präsentationsrecht. Der durch den Rat vorgeschlagene Schulmeister wurde ursprünglich vom zuständigen Bischof oder dessen Domscholaster eingesetzt, die auch das Aufsichtsrecht über die Schulen der Diözese besaßen.¹¹⁴ Da Schulmeister häufig nur für ein Vierteljahr – von Quatember zu Quatember – eingestellt wurden, lag es allerdings nahe, den Schulpatronen auch das Einsetzungsrecht zu überlassen. Andernfalls hätte der zuständige Scholaster jährlich zahlreiche Schulverträge ausstellen müssen.

Der Übergang von der diözesanen zur städtischen Schulverwaltung verlief im Meißenener Bistum weitgehend konfliktfrei. Der Aufschwung der Städte seit

112 Klaus Wriedt: »Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters«, in: Jürgen Miethke [u. a.] (Hgg.): *Schule und Universität. Bildungsverhältnisse in norddeutschen Städten des Spätmittelalters. Gesammelte Aufsätze von Klaus Wriedt* (= Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 23), Leiden/Boston 2005, S. 71–122, hier: S. 86.

113 In Erfurt verfuhr man in letztgenannter Weise: Nur wer Chordienst leistete und einem Magister zugeordnet war, durfte sich Scholar nennen und genoss die damit einhergehenden Privilegien. Gramsch: *Erfurt – die älteste Hochschule Deutschlands* (wie Anm. 110), S. 22.

114 Martin Meister: »Die deutschen Stadtschulen und der Schulstreit im Mittelalter. Ein Beitrag zur Schulgeschichte des Mittelalters«, in: *Programm des Königlichen Gymnasiums zu Hadamar* [2] (1868), S. 1–32, hier: 8 f., 15 f.

dem 12. Jahrhundert führte im Norden und Westen des Reiches zu Spannungen zwischen magistralen und kirchlichen Obrigkeiten, die sich auch in Rechtsstreiten (sog. Schulkämpfen) entluden.¹¹⁵ Da Urbanisierung und der Aufbau des Parochialnetzes in Sachsen weitgehend parallel verliefen, kam es hier sehr viel seltener zu Konstellationen, in denen neue (städtische) Autoritäten die Hand nach Privilegien älterer (kirchlicher) Autoritäten ausstreckten. Eine stärkere Einbindung der Stadträte in das Kirchen- und Schulwesen bot sich schon deshalb an, da sich das Bistum auf diesem Wege von der Baulast und anderen kostspieligen Pflichten des Patronats befreien konnte. Im Gegenzug gestand der Meißeener Bischof den Städten wohl von Anfang an größere Freiheiten in der Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens zu.

Der weitere Verlauf der Schulgeschichte nach 1300 untermauert diese Annahme. Dresdener Quellen sprechen bereits um 1300 von einem »Cunradus rector p[ue]ro[r]um«, der an der Kreuzkapelle tätig war.¹¹⁶ 1304 ist ein »rector scholarum« in Lößnitz belegt,¹¹⁷ 1319 ein »rector parvulorum de Plawe«.¹¹⁸ Die Dresdener Kreuzschule wird 1380 von den Bürgern und Schöffen der Stadt zweifelsfrei als »vnsir Schule« bezeichnet.¹¹⁹ Und auch der 1304 bezugte Lößnitzer Rektor war »viceplebanus«,¹²⁰ d. h. der Vertreter des dortigen Pfarrers. Das Patronat der Pfarrkirche lag in den Händen der Meißeener Burggrafen.¹²¹ Bereits die Schulen in Dresden und Lößnitz bestanden also außerhalb stiftischer und damit diözesaner Strukturen. Auch unter den ca. 80 Schulgründungen, die bis Ende des 14. Jahrhunderts belegt sind, finden sich lediglich zwei Stift- und fünf Klosterschulen. Die übrigen fallen ausschließlich in die Kategorie der sog. Pfarr- oder Stadtschule – das Schulwesen entfaltete sich im Untersuchungsgebiet nahezu ausschließlich im urbanen Milieu.

Dass die von den Städten finanzierten Schulen auch der Stadtöffentlichkeit zu Gute kommen sollten, liegt auf der Hand. Im Gegensatz zu den Chorschülern

115 Ebd., S. 19 f.

116 Otto Meltzer: *Die Kreuzschule zu Dresden bis zur Einführung der Reformation (1539)*, Dresden 1886, S. 5.

117 Zitiert nach: Müller: »Die Anfänge des sächsischen Schulwesens« (wie Anm. 69), S. 251.

118 Johannes Müller: »Urkunden und Urkundenauszüge zur Geschichte Plauens und des Vogtlands [I]«, in: *Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V.* 2 (1882), S. I–CII, hier: Nr. CC, S. XLV.

119 Carl Friedrich von Posern-Klett (Hg.): *Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna* (= Codex diplomaticus Saxoniae Regiae II.5), Leipzig 1875, Nr. 83, S. 68.

120 Zitiert nach: Müller: »Die Anfänge des sächsischen Schulwesens« (wie Anm. 69), S. 251.

121 Herbert Helbig: *Untersuchungen über die Kirchenpatrozinien in Sachsen auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage*, Berlin 1904, Reprint Vaduz 1965, S. 204, 370.

der Stifte war der Schulbesuch für die Stadtkinder jedoch kostenpflichtig. Vierteljährlich mussten sie dem Schulmeister einen fixen Betrag entrichten, das sog. Quatembergeld. Durch die Quatemberzahlungen wurden Schulen Quellen regelmäßigen Einkommens, was sie in eine Reihe mit Altarstiftungen und anderen Versorgungseinrichtungen des geistlichen Standes rückte. Wenn der Rat zu Zittau 1352 verkündete, »dass wir unsere stadt schule zu verleihen haben«,¹²² schrieb er also eine Pfründe aus. Schulmeisterposten zählten aufgrund ihrer vierteljährlichen Kündbarkeit sowie den Unterrichts- und Gesangsverpflichtungen sicherlich nicht zu den attraktivsten Versorgungsoptionen. Obschon viele Rektoren dem niederen Klerus angehörten,¹²³ war die Schulmeistertätigkeit nicht an das kanonische Alter gebunden, so dass ihm womöglich die Funktion eines Übergangsamtes zwischen Scholaren und niederen Weiheträgern zukam. Das Schulmeisteramt, obschon städtisch verliehen, erscheint somit als Domäne der Kleriker bzw. ihres Nachwuchses.

Was aber lernten die Stadtkinder bei den Klerikern? Curricula des 14. Jahrhunderts haben sich im Untersuchungsgebiet nicht erhalten, jedoch gibt eine 1267 in Breslau gesiegelte Urkunde einen repräsentativen Einblick in den spätmittelalterlichen Unterrichtsalltag. Sie ordnet die Einrichtung einer Pfarrschule an der Breslauer Magdalenenkirche an,

in quibus pueri paruuli doceantur et discant alphabetum cum oracione dominica et salutacionem beate Marie virginis cum symbolo psalterio et septem psalmis, discant eciam ibidem cantum, ut in ecclesiis ad honorem die legere uaeleant et cantare. Audiant etiam in eisdem scolis Donatum, Cathonem et Theodolum ac regulas puerilis.¹²⁴

Dieser Lehrplan erlangte auch für die bald darauf an der Elisabeth-, Kreuz- und Corpus-Christi-Kirche gegründeten Schulen Gültigkeit. An erster Stelle stand der Erwerb der lateinischen Lesefähigkeit auf Basis des »Vater unser«, des »Ave Maria« und des Glaubensbekenntnisses. Daran schlossen sich der Psalter, insbesondere die Bußpsalmen, und die liturgischen Gesänge an. Primär ging es also darum, Gebets- und Gesangsexperten auszubilden. Die ältere Bildungsforschung glaubte, darin bereits eine Vereinigung der »Elementargegenstände mit dem Trivium« zu erkennen,¹²⁵ doch sollte man nicht übersehen, dass die Donat'sche *Ars minor*, die *Disticha Catonis*, die *Ecloga Theoduli* und die Grammatikregeln des Remigius im Breslauer Lehrplan an letzter Stelle genannt werden. Die Anfangsgründe der Trivialfächer erscheinen deshalb in den

122 Müller (Hg.): *Vor- und frühreformatorische Schulordnungen* (wie Anm. 70), S. 23.

123 Uhlig: *Geschichte des sächsischen Schulwesens bis 1600* (wie Anm. 71), S. 38.

124 Georg Korn (Hg.): *Breslauer Urkundenbuch*, Bd. 1, Breslau 1870, Nr. 32, S. 35.

125 Meister: »Der Schulstreit im Mittelalter« (wie Anm. 114), S. 11.

Curricula der Breslauer Pfarrschulen, weil das hiesige Schulsystem bereits im 13. Jahrhundert zweistufig war: Knaben, welche eine höhere Ausbildung anstrebten (»maiores libros audire voluerint«), sollten auf die Breslauer Domschule geschickt werden.¹²⁶ Wahrscheinlich widmeten sich nur ausgewählte und fortgeschrittene Schüler dem Studium der o. g. Lehrbücher.

Wie schon die karolingischen scholae, so vermittelten auch die spätmittelalterlichen Stadtschulen zuvörderst klerikale Basiskompetenzen. Wollte das Stadtbürgertum seine Söhne zu Priestern ausbilden lassen? Das erscheint eher unwahrscheinlich: Bis in das 14. Jahrhundert hinein war das Latein zugleich die Sprache des ökonomischen Schriftverkehrs,¹²⁷ wie auch Handel und Gewerbe ihre Geschäfte nach dem Kirchenjahr terminierten. Klerikerwissen hatte also auch einen säkularen Gebrauchswert. Doch auch das hier latent aufscheinende Bild eines die scholae zu Wirtschafts- und Handelsschulen überformenden Bildungseklektizismus verzerrt die Realität. Wer seine Söhne in eine Chorschule gab, tat dies mit Sicherheit auch, wenn nicht gar zuvörderst, aus spirituellen Motiven. Schon die enorme Zunahme von bürgerlichen Stiftungen,¹²⁸ Bruderschaften¹²⁹ und andere Phänomene der sog. Laienfrömmigkeit¹³⁰ sprechen für ein ausgeprägtes und allgemeines Interesse an der Sphäre klerikalen Wissens und Handelns, das sich nicht auf einen simplen Bildungsutilitarismus reduzieren lässt.

I.2.7 Pauperes

Schon die pueri und scholares der Dom- und Stiftschulen werden in den Quellen häufig mit dem Zusatz »pauperibus« erwähnt.¹³¹ Auch an den Stadtschulen gab es arme Schüler. Die erste überlieferte Schulordnung des Untersuchungsgebietes,

126 Korn (Hg.): *Breslauer Urkundenbuch*, Bd. 1 (wie Anm. 124), Nr. 32, S. 35.

127 Alfred Schirmer: *Der Sprach- und Schriftverkehr der Wirtschaft*, Wiesbaden ³1958, S. 101.

128 Michael Borgolte (Hg.): *Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften*, Bd. 3: *Stiftung und Gesellschaft*, Berlin/Boston 2017, S. 30.

129 Vgl. Elisabeth Lobenwein/Martin Scheutz: »Frühneuzeitliche Bruderschaften in Zentraleuropa. Zur Einschätzung einer Massenbewegung«, in: Elisabeth Lobenwein/Martin Scheutz/Alfred Stefan Weiß (Hgg.): *Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa* (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 70), Wien 2018, S. 15–25.

130 Zur Laienfrömmigkeit und der schrittweisen Verschmelzung laikaler und klerikaler Kompetenzbereiche vgl. Karl Bosl: *Gesellschaft im Aufbruch. Die Welt des Mittelalters und ihre Menschen*, Regensburg 1991, S. 51–77.

131 Gersdorf (Hg.): *Urkundenbuch des Hochstifts Meissen*, Bd. 1 (wie Anm. 81), Nr. 329, S. 259.

eine Schulgeldsatzung für die Bautzener Schule aus dem Jahr 1418, gibt über ihren Stand einigen Aufschluss.

Der Besuch der Bautzener Schule war allem Anschein nach ein kostspieliges Unterfangen. Bemittelte Knaben mussten eine Fülle von Gebühren entrichten: zwei Groschen am Gregorstag, je zwei Groschen Quatembergeld, 24 Groschen Büchergeld, »Austreibe Heller« zu Ostern und Pfingsten, einen Pfennig zu Weihnachten, einen Pfennig für den Besuch der Vorlesung über Donat, ein Groschen Brotageld zu jedem Quatember sowie weitere Zahlungen zwischen einem Heller und zwei Groschen zu festgelegten Feiertagen.¹³² Dies ist durchaus ungewöhnlich. Eine um 1300 durch den Münchener Stadtrat erlassene Schulverordnung fordert ausschließlich die Quatemberzahlungen von jeweils 12 Pfennigen. Und auch eine Landshuter Ratsverordnung von 1407 verfügte: »die schüler sollen geben zu jedem quatember 2 groschen [...] und sonst anders nichts«.¹³³ Den Bautzener pauperes wurden all diese Zahlungen erlassen. Ihr Schulgeld, so die Ordnung wörtlich, würden sie »durch Gott« entrichten.¹³⁴

Pauperes waren nicht nur im sozialen Sinne arm – als Personenkreis, der (noch) keinen Zugang zu den standesgemäßen Versorgungsmöglichkeiten des Klerus hatte – sondern auch als pauperes Christi gemäß dem im 11. Jahrhundert aufkommenden spirituellen Armutsideal.¹³⁵ Nach Mt 25,40 waren die pauperes die idealen Adressaten »sündenvergeltender Nächstenliebe« und damit frommer Stiftungen.¹³⁶ Da die armen Schüler nahezu überall Gesangsdienste verrichteten, waren sie nicht nur aufgrund ihrer dürftigen Versorgungssituation ideale Stiftungsnutznieser (Destinatäre), sondern auch aufgrund ihrer liturgischen Expertise. War schon allein der Akt der Stiftung heilswirksam, so vergolten sie dem Stifter sein gutes Werk darüber hinaus mit professionellen Fürbitten. In der mittelalterlichen »soul-prayer industry«¹³⁷ kam den pauperes daher eine zentrale soteriologische Rolle zu. Die befründeten Dom-, Chorherren, Pfarrer, Diakone und Vikare wurden dem Armutsideal nicht gerecht, der Stiftungsmarkt forderte den pauper jedoch als bevorzugten Adressaten. Wie erwähnt, werden Dom-, Stift- und Stadtschulen im

132 Zitiert nach: Anonymus: »Etwas von der alten Schule vor und zu der Zeit der Evangelischen Reformation zu Budißin«, in: *Nachlese oberlausitzischer Nachrichten sowohl aus neuern als ältern Zeiten* [7] 1771, S. 91–96, hier: S. 94 f.

133 Müller (Hg.): *Vor- und frühreformatorische Schulordnungen* (wie Anm. 70), S. 19, 33 f.

134 »Etwas von der alten Schule zu Budißin« (wie Anm. 132), S. 95.

135 Vgl. Ernst Werner: *Pauperes Christi. Studien zu sozial-religiösen Bewegungen im Zeitalter des Reformpapsttums*, Leipzig 1956.

136 Borgolte (Hg.): *Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften*, Bd. 3 (wie Anm. 128), S. 30.

137 Diarmaid MacCulloch: *The Reformation. Europe's House Divided. 1490–1700*, London 2004, S. 16.

Untersuchungsgebiet nahezu ausschließlich in Stiftungsurkunden und Testamenten erwähnt. Dem entspricht eine grundlegende Transformation des Stiftungswesens im späten Mittelalter. Generell lässt sich in dieser Zeit eine relative Zunahme von Mess-, Anniversarien- und Memorialstiftungen gegenüber Patronatspfänden feststellen.¹³⁸ D. h. anstatt Kirchen und Schulen zu fundieren, investierten Stifter zunehmend in ihr eigenes Seelenheil.

Die Erfurter Schulordnung von 1282 scheint die Erwerbsmöglichkeiten der scholares bereits gezielt auf den Chordienst einzuschränken. Dass vorrangig die scholares in das Visier einer systematischen Pauperisierung gerieten, erklärt sich auch aus dem soteriologischen Vorrang der pueri. Da diese noch frei von »bestimmten Begierden« waren, eigneten sie sich ideal als Mittler zwischen irdischer und himmlischer Sphäre, waren also ideale Fürbitter.¹³⁹ Galt die hohe Stimmlage als musikalischer Ausdruck dieser Reinheit, so symbolisierte der Stimmbruch ihren Verlust. Als pauperes Christi konnten sie diesen Verlust jedoch kompensieren. Hier wird verständlich, warum scholares bis in das 16. Jahrhundert hinein präsent blieben, warum noch Luther sich in jungen Jahren als »Parteckenhengst« durchschlagen musste.¹⁴⁰ Laikale und klerikale Oberschichten hielten sich durch das Stiftungswesen gewissermaßen ihr »persönliches Heilsprekarat«. Zwar minderten die Stiftungen die unmittelbare Not der mittellosen Schüler, doch sie konservierten zugleich ihren soteriologischen Marktwert – ihre Armut.¹⁴¹

Die Bautzener Gebührenordnung von 1418 wirft Licht auf eine weitere Entwicklung, die sich im Spannungsfeld zwischen Stiftungsmarkt und Stadtschulen vollzog. Die bemittelten Knaben waren wohl in erster Linie nachgeborene Söhne von Handel- und Gewerbetreibenden, die ohne Aussicht, das väterliche Geschäft zu übernehmen, ein standesgemäßes Auskommen als Pfarrer oder Vikar anstrebten. Der Begriff Niederklerus sollte dabei nicht über die Verdienstmöglichkeiten dieser Berufsgruppe hinwegtäuschen. Es war weniger das Amtssalär als die Anzahl der gepflegten Stiftungen, die das Einkommen bestimmten. Im niederklerikalen Milieu des Spätmittelalters vollzog sich also ein Prozess, welcher der Usurpation des hohen Klerus durch den Adel nicht unähnlich war (s. o.). Wenn Luther 1524 klagte, das vorreformatorische

138 Vgl. Ralf Lusiardi: *Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund* (= Stiftungsgeschichten 2), Berlin 2000, S. 167–188.

139 Jörg Bölling: »Kinder, Chöre, Curricula. Zur Institutions- und Bildungsgeschichte von pueri cantores«, in: Nicole Schwindt (Hg.): *Rekrutierung musikalischer Eliten. Knabengesang im 15. und 16. Jahrhundert* (= troja. Jahrbuch für Renaissancemusik 10), Kassel [u. a.] 2013, S. 93–109, hier: S. 94.

140 WA 30.II, S. 576.

141 Borgolte (Hg.): *Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften*, Bd. 3 (wie Anm. 128), S. 31.

Bildungssystem sei »nur auf den Bauch gerichtet« gewesen,¹⁴² so beschreibt er implizit die beachtlichen Verdienstmöglichkeiten, die den geistlichen Stand vor der Reformation so attraktiv machten.

Tatsächlich boten sich den Schülern bereits während der Schulzeit ansehnliche Verdienstmöglichkeiten. Stiftungen der Dresdener Kreuzkapelle (ca. 1370–1400) belegen, dass der Dresdener Rektor und seine pueri von zahlreichen Messstiftungen profitierten.¹⁴³ Im 15. Jahrhundert soll die Zahl der wöchentlich in Kreuz- und Frauenkirche zu singenden Messen bereits 170 betragen haben.¹⁴⁴ Die Kreuzschule erscheint hier weniger als Bildungseinrichtung denn als Vereinigung professioneller Stiftungspfleger. Zeitgenössische Stiftungsurkunden lassen keinen Zweifel daran, womit die Schulchöre befasst waren: »tenere missam [...] pro pecunia«. ¹⁴⁵ Die Stadtschulen fungierten als wichtige Umschlagplätze des zeitgenössischen »Frömmigkeitsmarktes«. ¹⁴⁶ Sie waren nicht nur als Bildungseinrichtungen, sondern auch als Erwerbssorte attraktiv.

So ist nicht nur nachvollziehbar, dass die Bautzener Schule sich für die Ausbildung zum frommen Stiftungspfleger angemessen entschädigen ließ, sondern auch, warum bemittelte Schüler, »die man [s]etzt zu dem cantu«, ¹⁴⁷ dreimal jährlich zur Kasse gebeten wurden. Wahrscheinlich hat man es hier mit einer Art Schutzzoll zu tun, der den Anteil der bemittelten Knaben am Schulchor so gering wie möglich halten sollte. Denn der ideale Stiftungspfleger war der pauper.

I.2.8 Vom Lokat zum Succentor

Neben den Knaben wird in Dresdener Quellen eine zweite sangestaugliche Gruppe erwähnt: die *socii scholae*. 1388 erscheinen sie als 18 Personen starke Fraktion unter den Kostempfängern der Schule.¹⁴⁸ Ein Jahr später ist in einer weiteren Gesangsstiftung von den »gesellin« des Schulmeisters die Rede.¹⁴⁹ Die Assoziation mit dem Schulmeister und die Unterscheidung von den Knaben

142 WA 15, S. 28.

143 Posern-Klett (Hg.): *Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna* (wie Anm. 119), Nr. 71, S. 57.

144 Karl Held: *Das Kreuzkantorat zu Dresden*, Leipzig 1894, S. 4.

145 Müller: »Urkunden zur Geschichte Plauens und des Vogtlands [I]« (wie Anm. 118), Nr. CC, S. XLV.

146 Lusiardi: *Stiftung und städtische Gesellschaft* (wie Anm. 138), S. 189–222.

147 »Etwas von der alten Schule zu Budißin« (wie Anm. 132), S. 95.

148 Posern-Klett (Hg.): *Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna* (wie Anm. 119), Nr. 89, S. 76.

149 Ebd., Nr. 107, S. 101.

legen nahe, dass es sich bei den *socii* um eine den lozierten Scholaren Erfurts vergleichbare Personengruppe handelte. Dass diese Gesellen im städtischen Schulwesen häufig auch Lokaten genannt werden, unterstreicht diese Vermutung, doch wird auch dieser Begriff in der Forschung kontrovers diskutiert: So wird er auf »locatus« (Vertreter) oder »loca« (Schülerhaufen) zurückgeführt.¹⁵⁰ Wenn Kurze die Lokaten allerdings als »Studienabbrecher« und »arbeitslose Kleriker« bezeichnet,¹⁵¹ beschreibt er damit Symptome des zwischen Stimmbruch und kanonischem Alter gelegenen Abschnitts spätmittelalterlicher Bildungsbiographien.

Mit der wachsenden Zahl der Schulen dürfte sich auch die Anzahl der Scholaren vervielfacht haben. Vor der Gründung der Leipziger Universität im Jahr 1409 zählten die Stadt- und Stiftschulen zu den wenigen Institutionen, an denen die 14- bis 20-Jährigen als *pauperes* ein Auskommen finden konnten. Die 18 *socii* des Dresdener Schulmeisters wurden höchstwahrscheinlich nicht in Gänze aus den regulären Schuleinnahmen verköstigt. Ohne Stiftungseinkünfte ist ihre große Zahl nicht zu erklären. Die Anzahl der Stiftungen, die der Schulmeister als *regens chori* pflegen konnte, war begrenzt. In Städten mit einem derart gewaltigen Stiftungsaufkommen wie Dresden lag es nahe, Stellvertreter zu berufen und ihnen eine Abteilung Chorschüler zu unterstellen.

Doch nicht nur die Expansion des Stiftungswesens gewährte den lozierten Scholaren Aufstiegsmöglichkeiten in der Schulhierarchie. An der Zittauer Stadtschule wird um 1380 ein »Conradus Wiszinbach« (Weißenbach) als »locatus et succentor« erwähnt.¹⁵² Die Parallelnennung ist instruktiv, denn die Übernahme einer Amtsbezeichnung des Dom- und Stiftklerus lässt auf eine Funktionsdifferenzierung bzw. -verschiebung schließen, die der Scheidung in *dignitates* und *officia* (s. o.) verwandt war. Und in der Tat: 1382 war der Plauener Rektor zugleich als »protonotharius« (Stadtschreiber) tätig.¹⁵³ Und auch Weißenbach wurde nach seiner Tätigkeit als Zittauer Succentor ca. 1384 Rektor zu Löbau, ein Amt dass zu dieser Zeit mit dem des Stadtschreibers verbunden war.¹⁵⁴ Ebenso wie die Dom- und Stiftherren infolge der Übernahme

150 Dietrich Kurze: »Schulen in der mittelalterlichen Stadt Brandenburg«, in: Winfried Schich (Hg.): *Beiträge zur Entstehung und Entwicklung der Stadt Brandenburg im Mittelalter* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 84), Berlin 1993, S. 227–278, hier: S. 266 f.

151 Ebd., S. 266.

152 Hermann Knothe (Hg.): *Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau* (= Codex diplomaticus Saxoniae Regiae II.7), Leipzig 1883, Nr. 33, S. 243.

153 Johannes Müller: »Urkunden und Urkundenauszüge zur Geschichte Plauens und des Vogtlands [II]«, in: *Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V.* 5 (1884), S. I–CLX, hier: Nr. DXXVIII, S. CLIV.

154 Knothe (Hg.): *Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau* (wie Anm. 152), Nr. 33, S. 243.

administrativer Tätigkeiten ihre internen Aufgaben an eine neuen Amtsklerus abgaben, so delegierten offenbar auch die als Stadtschreiber tätigen Schulmeister ihre Gesangsverpflichtungen an einen Lokaten.

I.2.9 Orgelspiel und Figuralgesang

Von besonderem Interesse für die vorliegende Untersuchung ist nicht nur die institutionelle Konsolidierung des Kantorats im Untersuchungsgebiet, sondern auch die Frage, wie und wann die Pflege geistlicher Figuralmusik ihren Anfang nahm. Die Quellenlage ist äußerst spärlich,¹⁵⁵ doch gewährt die folgende Görlitzer Episode Einblicke in die Geschichte des cantus figuralis im Meißener Bistum.

Am Tage vor Kathedra Petri 1489 trat der Görlitzer Pfarrer Johannes Behem (Böhm) »vnder der messen« an den Bürgermeister heran und bat diesen,

her wulde zur Vesper vnd fruhe zur messen vff der orgel singen lassen, die weil er [Petrus] ein patron vnd houbtherr der kirchen were, doruff der Burgermeister geantwortet, js were eine alde ordenunge, So sendt peterss tag jn die fasten gefiel, sulde man nicht orgeln, gefiele er aber vor fastnacht, so sulde man orgeln, js were auch vor manchen tzeiten also gehalden gewest [...], man pflegitte auch keyn fest jn der fasten, denne alleine vnser lieben frawen vorkundigung, vff der orgel zu singen, wulde er doran nicht begnigig sein mochte er vor den Rath komen, wurde er des Rathes menung wol vornehmen, doruff hat der pfarher mit schreyen vnd vngestumyckeyt gesagt Sendt peter were ein patron der kirchen, wulden die hern nicht lassen orgeln, her wulde alle toffeln vuffthuen, vnd den tag gleichsam den Ostertag begehen lassen.¹⁵⁶

Diese Episode vom 21. Februar 1489 zählt zu den frühesten Erwähnungen kirchlicher Kunstmusik im Meißener Bistum. Der Görlitzer Pfarrer wollte die erste Vesper und die Messe des Patronatsfestes »vff der orgel singen lassen«, was nicht zwingend im Sinne orgelbegleiteten Gesangs verstanden werden muss, da das Verb canere auch auf die Orgel bezogen werden konnte.¹⁵⁷

155 Bereits Jürgen Heidrich konstatierte, dass für das 15. Jahrhundert »keine eigentliche [mitteldeutsche] Quellenlandschaft« existiere. Ders.: »Bausteine zu einer mitteldeutschen Musikgeschichte des 16. Jahrhunderts«, in: Ders./Ulrich Konrad (Hgg.): *Traditionen in der mitteldeutschen Musik des 16. Jahrhunderts. Symposiumsbericht Göttingen 1997*, Göttingen 1999, S. 1–18, hier: S. 2.

156 Joachim Leopold Haupt (Hg.): *Goerlitzer Rathsannalen aus den Jahren 1487 bis 1496*, Görlitz 1841, S. 225.

157 Therese Bruggisser-Lanker: *Musik und Liturgie im Kloster St. Gallen in Spätmittelalter und Renaissance* (= Abhandlungen zur Musikgeschichte 13), Göttingen 2004, S. 166.

Wahrscheinlich plante er, einige Antiphonen und Messproprien von der Orgel spielen zu lassen, was einen improvisierten oder intabulierten Figuralsatz vorausgesetzt hätte.

Die Trienter Codices belegen die Pflege von Figuralproprien bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts und zwar nicht nur durch die habsburgische Hofkapelle, sondern ebenso durch österreichischen Cathedral- und Pfarrschulen.¹⁵⁸ Görlitz war nicht nur die bevölkerungsreichste Stadt des Meißener Bistums,¹⁵⁹ sondern auch eine der wirtschaftsstärksten des deutschen Sprachraums.¹⁶⁰ Dass der Pfarrer der Görlitzer Hauptkirche an einem auch in musikalischer Hinsicht repräsentativen Gottesdienst interessiert war, erscheint naheliegend; dass die Stadt über die hierfür nötigen Ressourcen verfügte, steht außer Frage. Dass der Bürgermeister den Pfarrer an die gottesdienstlichen Maßgaben der Fastenzeit erinnern musste, liegt in der Spezifik des Görlitzer Schul- und Kirchenpatronats begründet (s. u.). Der Zusatz, man hätte es »vor manchen tzeiten also gehalden« belegt, dass das »Singen auf der Orgel« (außerhalb der Fastenzeiten) bereits seit einiger Zeit gebräuchlich war.

Die Görlitzer Geistlichkeit gab jedoch nicht klein bei. Am Festtag des Erzapostels stieg der Prediger auf die Kanzel und agitierte: »Du machst js jn deynem hawse wie du wilt, sandt peter sal js aber jn seinem hawsse nicht machen wie er wil, Czu Budissen zu freyberg do sandt peter ein patron ist, sunge man vff der orgel vnnd begynge den tag mit aller herlichkeit«.¹⁶¹ Das Orgeln am Patronatsfest war also auch an der Bautzener Stiftkirche und am Freiburger Dom gebräuchlich, selbst wenn Kathedra Petri in die Fastenzeit fiel. Doch indem Pfarrer und Prediger die Diskussion um eine angemessene Kirchenmusik in die Öffentlichkeit trugen, bewirkten sie nur eine Verhärtung der Fronten. Bald darauf brach zwischen Pfarrer und Stadtrat auch über den Figuralgesang Streit aus:

Dornach an sandt Thomas tage desselbigen jares [21. Dezember 1489] vnder der messe ist der pfarher abermolss zu denn Eldisten hern vor das gestuel jn der kirchen komen vnd gebeten, sie wulden den Schulemeister den hymnum, den man an Cristoband zu singen pfelet, in mensur singen lassen, doruff die hern geantwortet, Sie wulden das dissmols jm zugefallen gerne zugeben, vnnd

158 Vgl. Reinhard Strohm: »Music and Urban Culture in Austria. Comparing profiles«, in: Fiona Kisby (Hg.): *Music and Musicians in Renaissance Cities and Towns*, Cambridge 2001, S. 14–27.

159 Blaschke, *Bevölkerungsgeschichte von Sachsen* (wie Anm. 54), S. 138–141.

160 Norbert Kersken: »Die Oberlausitz von der Gründung des Sechsstädtebundes bis zum Übergang an das Kurfürstentum Sachsen (1346–1635)«, in: Joachim Bahlcke (Hg.): *Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts*, Leipzig 2001, S. 99–142, hier: S. 116.

161 Haupt (Hg.): *Goerlitzer Rathsannalen* (wie Anm. 156), S. 225 f.

haben jn gebeten Er wulde hinfur hymnos vnd ander lobegesenge, wie sy von alders gesungen weren, coraliter singen vnd nicht hofereyen als man jn den schenkehewsern synget, doraws machen lassen, domit man jn der kirchen eine tzeit vor die ander erkennen mochte, als das von den heyiligen altvatern loblich geordent vnd awssgesetzt were, jst des pfarhers antwort gewest vnd hat die hanth vffgehoben vnnd mit grossem geschrey vor allen leuthen gesaget, sie suldens jm nicht hofereyen heissen [...] vnd nach vil andern Worten die her mit grosser vngeberde gereth, so die hern geschwegen vnnd geduldt haben gehabt, ist er abermols von jnn gegangen.¹⁶²

Die figurale Ausführung des am Weihnachtsabend zu singenden Hymnus – nach Meißener Ritus *A solis ortus cardine*¹⁶³ – gestanden die Stadtväter dem Pfarrer zu, gaben ihm allerdings auch zu verstehen, dass sie es lieber sähen, wenn die Festgesänge choraliter vorgetragen würden. In den Augen des Rats haftete der Figuralmusik allem Anschein nach etwas Weltliches an. Die Anspielung der Ratsherren auf die Schankhäuser galt wohl dem deutschen (Tenor-)Lied, das sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor allem in stadtbürgerlichen Kreisen großer Beliebtheit erfreute.¹⁶⁴ Tenorlieder als auch figurale Proprien basierten auf dem cantus firmus-Satz. Dass Ratsherren die ›Einkleidung‹ der alten Kirchengesänge in Figuralsätze ablehnten, geht auch aus dem zweiten Argument hervor: Mehrstimmigkeit verhindere, dass man »jn der kirchen eine tzeit vor die ander erkennen mochte«. Proprien bringen das Kirchenjahr in emblematischer Weise zum Klingen, Sonntage wie Oculi oder Laetare tragen sogar den Namen ihres Introitus. In den Augen der Görlitzer Stadtväter minderten Figuralsätze den Wiedererkennungswert der Choralweisen.

Nach dem neuerlichen Vorfall in der Messe griff der Rat durch. Der Schulmeister wurde angewiesen, »keynen lobgesang als hymnos magnificat ec. in mensuris zu syngen«. Die Geistlichkeit protestierte, »man sunge dach die [Lobgesänge] in den vmblegenen Stadpfarhen in mensuris« und es »were auch billich das man jn einem fest meher herlichkeit thuen sulde danne an dem anderen.«¹⁶⁵ Wieder konterte die Geistlichkeit mit der Gesangspraxis anderer Kirchen. Dieses Mal verwies man nicht auf den Freiburger Dom und das Bautzener Stift, sondern auf benachbarte Stadtkirchen – entweder im Görlitzer Umland oder in den übrigen Sechsstädten.

Die konservative Haltung des Rates entsprang keiner grundsätzlichen Abneigung gegen moderne Musik. Der Stadtrat besaß allem Anschein nach das

162 Ebd. S. 226 f.

163 *Breviarium Misnense*, Leipzig 1517, f. 113r.

164 Peter Jost: Art. »Lied«, in: *MGG*₂, Sachteil Bd. 5, Kassel [u. a.] 1996, Sp. 1259–1328, hier: Sp. 1273.

165 Joachim Leopold Haupt (Hg.): *Sammlung Ober- und Niederlausitzischer Geschichtsschreiber* (= *Scriptores reum Lusaticarum*, N. F. 2), Görlitz 1841, S. 216.

Patronat über die Schule. Schulmeister, Organist, aber auch etliche Kirchendiener wurden durch den Rat bestellt und waren diesem direkt unterstellt.¹⁶⁶ Auch fällt der Konflikt in eine Zeit, als der Rat die Stadtkirche umbauen ließ¹⁶⁷ und daher viele Entscheidungen in Kirchenbelangen getroffen wurden, in die der Pfarrer – der städtischen Rechtslage nach – nicht einbezogen werden musste. Johannes Behem war allerdings der Meinung, ein Mitspracherecht in allen Kirchenangelegenheiten zu haben. Im Jahr des Streites forderte er in einer 17 Punkte umfassenden Klageschrift, dass der Rat sein »guttdunken auch horen« möge.¹⁶⁸ Die Frage der Kirchenmusik war dabei nur eines von vielen Streitfeldern. Die Anweisung an den Schulmeister, den Figuralgesang einzustellen, diente in erster Linie dazu, Behem in die Schranken zu weisen. Schließlich gelangte die Angelegenheit vor den Meißener Bischof. Dieser empfahl,

»das man die lobegesenge, jn mossen die von den heyiligen vetern awssgesetzt seyn, singen sal, Sunder wenne grosse fest komen mag man pro offertorio ein carmen singen lassen. Der orgel halben, sal js bleyben wie das von alderss gewest, vnnd so sendt peters tag in die vasten gefelt, sol man nicht orgeln, als man auch in der kirchen zu meissen thut, gefelt er aber vor der fastnacht, sal man vff der orgel singen, vnnd das fest mit aller herlichkeit begehen lassen.«¹⁶⁹

Der Vorschlag, Figuralproprien auf das Offertorium zu beschränken, entsprach dem Wunsch des Rates, die emblematischen Festgesänge, allen voran die Introitus, in ihrer unverkennbaren Form zu erhalten. Auch hinsichtlich des Orgelspiels stellte sich der Bischof auf die Seite des Rats. Dies spricht für die Autonomie der Görlitzer Ratsherren in Kirchen- und Schulfragen und zeigt, dass Behem seine Kompetenzen als Pfarrer falsch eingeschätzt hatte.

Der Görlitzer Streit gibt wertvolle Einblicke in die Geschichte der liturgischen Mehrstimmigkeit im Meißener Bistum: Orgelspiel und Figuralgesang waren 1489 an etlichen Kirchen gang und gäbe. Sie erscheinen in der regulären Liturgie, als musikalischer Schmuck der Festtage und werfen damit erstmals Licht auf die Gesangspraxis der Schulchöre abseits der Stiftungs-pflege. Die gottesdienstliche Mehrstimmigkeit hatte offenkundig noch einen gewissen Novitätscharakter, da der Rat sie mit dem »von alders« her Üblichen kontrastierte. Die Ausbreitung von Figuralgesang und Orgelspiel ging im

166 Heinrich Heyden: *Beiträge zur Geschichte des höheren Schulwesens in der Oberlausitz*, Zittau 1889, S. 10.

167 Kersken: »Die Oberlausitz « (wie Anm. 160), S. 132.

168 Haupt (Hg.): *Goerlitzer Rathsanalen* (wie Anm. 156), S. 216.

169 Haupt (Hg.): *Sammlung Ober- und Niederlausitzischer Geschichtsschreiber* (wie Anm. 165), S. 223.

albertinischen Sachsen und der Oberlausitz dennoch ohne viel Aufsehen vor sich. Dem Görlitzer Konflikt ist es zu verdanken, dass dieser Prozess überhaupt aktenkundig wurde. Wann geistliche Mehrstimmigkeit im Meißeener Bistum aufkam, lässt sich nicht mit Genauigkeit bestimmen. Doch wäre angesichts des Verweises auf die »schenkehewsern« und der satztechnischen Verwandtschaft von weltlichem Lied und sakraler Figuralmusik an eine Patenrolle der weltlichen Mehrstimmigkeit zu denken. Plausibel wäre dies auch mit Blick auf die hauptsächlichen Träger des Kirchengesangs: Knaben, Jugendliche und junge Erwachsene. Wenn im böhmischen Eger bereits 1350 angemahnt wurde, dass »die gesellen die auf schule ligen [...] mit ihren quintern [Gittern], lawten noch fideln noch mit anderm geschrey des nachtes nicht auf der strassen gehen«¹⁷⁰ sollen, so erscheinen die Kirchensänger zugleich als wichtige Träger weltlicher Vokal- und Instrumentalmusik. Und wenn Johannes von Perchausen die Aufnahme von *cantiones* in das Moosburger Graduale 1360 damit begründete, dass »mundanarum Cancionum in nostro choro invalescant«,¹⁷¹ dann formierte sich geistliche Mehrstimmigkeit offensichtlich als pädagogisch wertvollere Alternative zum weltlichen Repertoire.

Zusammenfassung

Knapp die Hälfte der Städte des Untersuchungsgebietes verfügten um 1500 über eine Schule,¹⁷² d. h. über einen Schülerchor, einen Schulmeister und ggf. einen Kantor oder Succentor. Dieser Befund erweitert das historische Panorama des ›protestantischen Kantorats‹ um mindestens zwei Jahrhunderte. An die Stelle des mitteldeutschen »Urkantor[s]«¹⁷³ Johann Walter tritt ein institutioneller Traditionszusammenhang, der die frühlutherischen mit den vorreformatorischen Stadtschulen und diese mit den Chorschulen der mitteldeutschen Stifte verbindet. Die gewonnenen zwei Jahrhunderte liegen freilich zu großen Teilen im Dunkeln.

Reinhard Vollhardts großes Kantoren- und Organistenverzeichnis beginnt nahezu ausnahmslos mit den ersten lutherischen Amtsträgern.¹⁷⁴ Auch die Nachschlagewerke, auf die er sich primär stützte – die (alte) sächsische

170 Müller (Hg.): *Vor- und frühreformatorische Schulordnungen* (wie Anm. 70), S. 23.

171 David Hiley (Hg.): *Moosburger Graduale*. München, Universitätsbibliothek, 2° Cod. ms. 156k, Tutzing 1996, S. XV.

172 Uhlig: *Geschichte des sächsischen Schulwesens bis 1600* (wie Anm. 71), S. 37.

173 Otto Schröder: »Zur Biographie Johann Walthers (1496–1570)«, in: *Archiv für Musikwissenschaft* 5 (1940), S. 12–16, hier: S. 16.

174 Reinhard Vollhardt, *Geschichte der Cantoren und Organisten von den Städten im Königreich Sachsen*, Berlin 1899.

Kirchengalerie, Buchwalds *Ordiniertenbuch* und Kreyssigs Prosopographie lutherischer Geistlicher¹⁷⁵ – klammern die vorreformatorische Zeit aus. Zu ihrer Verteidigung ist zu sagen, dass dieser historiographische Eklektizismus nur in Teilen durch die kulturprotestantische Geschichtsphilosophie des 19. Jahrhunderts bedingt ist (s. o.). In vielen Fällen schufen erst die Visitationen der Reformationszeit die Quellengrundlage für eine umfassende Beschreibung des mitteldeutschen Kirchen- und Schulwesens. Den Visitationsprotokollen und -verordnungen vergleichbare Quellen existieren für das 13. bis 15. Jahrhundert nicht, während die zahlreichen Stiftungsdokumente die Konturen des Kirchen- und Schulwesens, wenn, dann nur mittelbar wiedergeben.

Die Ausprägung eines »echten kirchenmusikalischen Berufsbild[es]« im Zuge der Reformation¹⁷⁶ zählt zu den Grundannahmen der lutherischen Kirchenmusikgeschichte. Als Voraussetzung dieser Professionalisierung der Kirchenmusikpflege galt lange Zeit die Lösung des Kantorenamtes und der Schulchöre von der Kirche. So liest man in einer überblickshaften Darstellung zur gewandelten Rolle des Kantors: »Er musste kein Kleriker mehr sein, bekleidete er doch ein städtisches Amt.«¹⁷⁷

Prüft man diese Aussage mit Blick auf die vorreformatorischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet, so treten etliche Widersprüche zutage. Zunächst kann nicht die Rede davon sein, dass die Träger der Kirchenmusik vor der Reformation Kleriker sein mussten. Vielmehr bedingte das kanonische Alter, dass sie es (noch) nicht sein konnten. An diesem Umstand änderte auch die Reformation nichts, denn auch nach 1517 erforderte die Weihe zum Diakon die Vollendung des 25., die Priesterweihe die Vollendung des 30. Lebensjahres. Für die Anwärter einer geistlichen Laufbahn bestand nach wie vor die Notwendigkeit, die Zeit bis zur Weihereife mit kirchennahen Tätigkeiten zu überbrücken. Auch das seit 1409 in Leipzig bzw. 1502 in Wittenberg mögliche Universitätsstudium half nur, einen kleinen Teil dieser Zeit zu überbrücken und löste außerdem das Problem des Lebensunterhaltes nicht.

Die zweite mit der Professionalisierung der Kirchenmusikpflege verbundene Annahme ist die Säkularisierung der Berufsgruppe der Schulmeister, Kantoren, Succentoren und Lokaten infolge ihrer städtischen Besoldung. Das zum kirchenhistorische Sonderweg des Meißener Bistums Gesagte offenbart auch hier einen grundsätzlichen Logikfehler: Bereits vor der Reformation

175 *Sachsens Kirchen-Galerie*, 15 Bde., Dresden 1837–1848; Georg Buchwald (Hg.): *Wittenberger Ordiniertenbuch*, 2 Bde., Leipzig 1894/95; Hermann Kreyssig, *Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreiche Sachsen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart*, Crimmitschau ²1898.

176 Herbst: Art. »Kirchenmusiker« (wie Anm. 2).

177 Johann Hinrich Claussen: *Gottes Klänge. Eine Geschichte der Kirchenmusik*, München ²2015, S. 96.

wurden die ›Kirchenmusiker‹ – ebenso wie die meisten Kirchen- und Schuldiener – von städtischen Obrigkeiten eingesetzt und besoldet. Mit der finanziellen und administrativen Hauptlast des ekklesiastischen Infrastrukturaufbaus hatte das Meißener Bistum den Städten auch zahlreiche Kirchen- und Schulpatronate überlassen. Das städtische Patronat änderte aber nichts am ekklesiastischen Charakter dieser Strukturen. Die Stiftungspflege »ob nostre salutis augmentum«¹⁷⁸ und das Verleihen von Schulen in der Art von Pfründen unterstreichen den klerikalen Charakter der Stadtschulen. Wenn die Transformation des Kantorats zum städtischen Amt dieses tatsächlich säkularisierte, dann hätte dies bereits vor der Reformation geschehen müssen. Damit ist zwar der These der kirchenmusikalischen Professionalisierung durch die Reformation nicht direkt widersprochen, doch ihre beiden vorgeblichen Ursachen – die Herausnahme des Kantorats aus der Klerikerlaufbahn und dessen städtische Trägerschaft – können als solche nicht mehr aufrechterhalten werden. Wenn das städtische Kantorat bereits vor 1517 bestand, so ist für die Reformationszeit institutionelle Kontinuität zu konstatieren. Auch die Sonderrolle der ca. 50 albertinischen Klöster bedingte, dass deren schrittweise Auflösung nach 1539 für die kirchenmusikalische Institutionenlandschaft weitgehend ohne Auswirkungen blieb.

Als von immenser Bedeutung für die Institution des Kirchengesangs erwies sich das spätmittelalterliche Stiftungswesen. Aufgrund der relativen Abnahme von Patronatspfründen im Spätmittelalter dürften sich zahlreiche Angehörige des niederen Klerus überwiegend von Mess- und Altarstiftungen ernährt haben. Doch auch für Schulmeister, Kantoren und Lokaten stellten Benefizien eine nahezu unverzichtbare Aufbesserung ihres Amtsalärs dar. Auch scholares und pueri – und nicht zuletzt die pauperes unter ihnen – profitierten vom Stiftungswesen. Die pauperes konnten als Stiftungspfleger die Zeit zwischen Stimmbruch und kanonischem Alter überbrücken. Und auch für gewöhnliche Schüler machte die im 14. und 15. Jahrhundert immer dichter werdende Stiftungslandschaft den Schulbesuch attraktiv.

Dass die meisten Stiftungspfleger – seien es nun Schulmeister, Lokaten oder Scholaren – früher oder später die Klerikerweihe empfangen, verwundert nicht. Der Schritt in den Klerikerstand wurde den Stiftungspflegern nicht zuletzt deshalb erleichtert, da hierfür kein zusätzlicher Qualifikationsaufwand erforderlich war. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schwankte der Anteil nicht universitär gebildeter Pfarrer regional zwischen 50 und 75 Prozent.¹⁷⁹ Erst Mitte des 17. Jahrhunderts wurde das Theologiestudium

178 Kinne: *Das Kollegiatstift St. Petri* (wie Anm. 55), S. 84.

179 Thomas Kaufmann: *Konfession und Kultur. Lutherischer Protestantismus in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts* (= Spätmittelalter und Reformation, N. F. 29), Tübingen 2006, S. 314.

zur formalen Voraussetzung des Pfarrberufs erhoben.¹⁸⁰ Auch ergriff man mit der Weihe nicht zwingend den Beruf eines Diakons, Predigers oder Pfarrers. Nikolaus Apel z. B. durchlief die verschiedenen Weihestufen, um sich für Leitungsaufgaben an der Leipziger Universität zu qualifizieren.¹⁸¹ Auch zahlreiche frühneuzeitliche »Kleriker-Musiker«¹⁸² wie Josquin Desprez oder Adam von Fulda waren, obschon geweihte Priester, wahrscheinlich nie seelsorgerisch tätig. War das klerikale Aufgabengebiet im protestantischen Deutschland des 19. Jahrhunderts in erster Linie ein pastorales, so erscheinen klerikale Tätigkeiten des Spätmittelalters deutlich vielgestaltiger. Macht man den Klerikerbegriff nicht exklusiv an der Seelsorge bzw. den dafür erforderlichen Weihestufen fest, so entsteht das Panorama eines breiteren Berufsfelds, in dem nicht nur Schulmeister und Kleriker-Musiker, sondern auch die Scholares aufgehen. Letztere ließen sich aufgrund des noch nicht erreichten kanonischen Alters als eine Art Paraklerus, d. h. einer neben dem geweihten Klerus existierenden kirchlichen Berufsgruppe,¹⁸³ auffassen, die dennoch mit Stiftungspflege, Unterricht und Schreiberdiensten Aufgaben wahrnahm, die noch zu karolingischer Zeit eine genuin klerikale Domäne gewesen waren. Nicht zuletzt spricht auch die engl. Bezeichnung »clerk« (Schreiber) für eine erweiterte Vorstellung klerikaler Tätigkeiten. Das institutionelle Kontinuum, das Klerus und Paraklerus verband, war das spätmittelalterliche Stiftungswesen. Bereits an dieser Stelle erscheint die Auflösung des Stiftungswesens im Zuge der Reformation als die wohl radikalste Zäsur der kirchenmusikalischen Institutionsgeschichte vor 1600. Auf die Konsequenzen dessen wird gesondert einzugehen sein (s. Kap. II.1.2).

Trug das Stiftungswesen in erster Linie die Votivliturgie, so weisen die wenigen greifbaren Belege den vorreformatorischen *cantus figuralis* als ein Phänomen der regulären Gottesdienste aus. Auch die Einführung des *cantus figuralis* in die Gottesdienste war demnach keine Folge der Reformation. Der Görlitzer Ratsstreit Ende der 1480er-Jahre belegt *Figuralgesang* und *Orgelspiel* u. a. am Freiburger Dom, der Bautzener Stiftkirche sowie weiteren Pfarrkirchen des Görlitzer Umlandes und des Oberlausitzer Sechsstädtebundes. Insbesondere an Hoch- und Patronatsfesten wurden sie als besonderer gottesdienstlicher Schmuck geschätzt.

180 Thomas Kaufmann: *Universität und Konfessionalisierung. Die Rostocker Theologieprofessoren und ihr Beitrag zur theologischen Bildung und kirchlichen Gestaltung im Herzogtum Mecklenburg zwischen 1550 und 1675* (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 66), Gütersloh 1997, S. 326 f.

181 Rudolf Gerber (Hg.): *Der Mensuralkodex des Nikolaus Apel (Ms. 1494 der Universitätsbibliothek Leipzig)* (= Das Erbe deutsche Musik 32), Kassel [u. a.] 1956, S. VI.

182 Karl Gustav Fellerer: *Soziologie der Kirchenmusik. Materialien zur Musik- und Religionssoziologie*, Wiesbaden 1963, S. 61.

183 Zu unterscheiden von der älteren Eindeutschung des Begriffes »Paraklet« (Joh 14,16).

Die fehlenden Indizien für eine Professionalisierung bzw. Säkularisierung des Kantorats, der Fortbestand des kanonischen Alters und das Festhalten der Schulen an ekklesiastischer Bildung sprechen für die nach wie vor enge Verbindung von Schule und Kirche, von ›Kirchenmusikern‹ und Klerus. Der (para-)klerikale Charakter des Kantorats steht zu Beginn der Reformation außer Frage und ist in seiner hier aufgeführten Facettenbreite auch bei der folgenden Untersuchung der Fürstenschulen zu berücksichtigen.